



FRIEDRICH-EBERT-STRASSE 7

48653 COESFELD

TEL.: 02541/18-0

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

Az. 70.1-2024/0405-0021904

vom 09.04.2025

Bürgerwindpark Rorup Entwicklungs GbR

Hahnenkamp 13a, 48727 Billerbeck

**Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur
Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter
am Standort 48301 Nottuln, Gemarkung Darup:**

WEA 5: Flur 17, Flurstück 72; WEA 6: Flur 4, Flurstück 336; WEA 7: Flur 22, Flurstück 13

Inhaltsverzeichnis des Bescheides

<i>I. Tenor</i>	5
<i>II. Antragsumfang/Anlagedaten</i>	6
<i>III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen</i>	7
<i>IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen</i>	11
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	11
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz	14
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich Verkehrssicherheit	18
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung und des Bodenschutzes	19
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes	19
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	21
IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grund-wasserschutzes	35
IV.8 Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung	35
Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung.....	37
Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung	39
Nebenbestimmungen zum Störfall	39
Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis	40
IV.9 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Arten- schutzes	41
IV.10 Festsetzungen des Arbeitsschutzes	46
IV.11 Festsetzungen zum Schutz der Gasfernleitung L07400, Anschluss Station Gelsenwasser Nottuln	46
IV.12 Festsetzungen zum Schutz von Bodendenkmälern	47
IV.13 Festsetzungen Wald und Holz	48
<i>V. Hinweise</i>	48
V.1 Immissionsschutz	48
V.2 Baurecht und vorbeugender Brandschutz	49

V.3	Landschafts-, Natur- und Artenschutz.....	50
V.4	Gewässerschutz.....	50
V.5	Bodenschutz und Reststoffverwertung.....	51
V.6	Luftverkehr	51
V.7	Abfallwirtschaft.....	52
V.8	LWL-Archäologie	52
V.9	Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber.....	53
VI.	<i>Begründung</i>	53
	Genehmigungsverfahren	53
	Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen	55
	Abgrenzung Windfarm.....	56
	Landschafts- und Naturschutz	56
	Artenschutz.....	60
	Bodenschutz.....	62
	Immissionsschutz	65
	Lärm.....	66
	Schattenwurf und „Disco-Effekt“	67
	Lichtimmissionen.....	68
	Reststoffverwertung und Abfallentsorgung	68
	Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen.....	68
	Optisch bedrängende Wirkung.....	69
	Eiswurf.....	70
	Planungsrecht	71
	Einvernehmen der Gemeinde Nottuln	73
	Rückbauverpflichtung.....	73
	Bauordnungsrechtliche Anforderungen	73

Baulasteintragungen.....	74
Konzentrationswirkung.....	74
VII. Entscheidung.....	74
VIII. Verwaltungsgebühren	75
IX. Rechtliche Möglichkeiten.....	75
X. Anhang 1: Antragsunterlagen.....	77
XI. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen.....	84
XII. Anhang 3: Merkblatt zur Entsorgung von Baustellenabfällen	89

I. Tenor

Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 18.04.2024, beim Kreis Coesfeld eingegangen am 03.06.2024, die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von drei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort 48301 Nottuln erteilt.

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in 48301 Nottuln, Kreis Coesfeld, Gemarkung Darup, Flur 17, Flurstück 72 (WEA 5); Flur 4, Flurstück 336 (WEA 6) und Flur 22, Flurstück 13 (WEA 7), durchgeführt werden.

Der Antrag wurde ursprünglich für fünf Anlagen (WEA 4 bis WEA 8) gestellt. Mit Schreiben vom 18.12.2024 wurden die Anlage WEA 4, gelegen im Stadtgebiet Dülmen, sowie die Anlage WEA 8, gelegen im Stadtgebiet Billerbeck, aus dem Antrag zurückgezogen. Folglich erstreckt sich die Genehmigung nur auf die drei Anlagen WEA 5 bis WEA 7 auf dem Gemeindegebiet Nottuln.

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW);
- Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von dem Verbot des § 29 Abs. 2 LNatSchG.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke und Netzanbindungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen und Nebenbestimmungen Änderungen ergeben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und Angaben sind Bestandteil der Genehmigung und müssen bei der Errichtung und dem

Betrieb der Anlagen umgesetzt werden.

II. Antragsumfang/Anlagedaten

Die Genehmigung erstreckt sich über folgende Windenergieanlagen (WEA), Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten sowie die den WEA zugehörigen Transformatoren:

Es werden drei Anlagen des Herstellers Nordex des Typs N149/5.7 und des Typs N179/6.X genehmigt.

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Standort	
					Rechtswert / Hochwert	UTM 32
WEA 5	N149/5.7	5.700 kW	125,4 m	149 m	380656,5	5754238,7
WEA 6	N179/6.X	6.800 kW	179,0 m	175 m	380390,4	5755680,4
WEA 7	N179/6.X	6.800 kW	179,0 m	175 m	381020,2	5755966,4

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den Anlagengrundstücken. Darüber hinausgehende außerhalb der Anlagengrundstücke liegende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Genehmigung wird anlagenbezogen erteilt und ist an die WEA gebunden. Sie geht bei Wechsel des Anlagenbetreibers auf den neuen Betreiber über.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

III.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der beantragten Anlagen begonnen worden ist. Für die Inbetriebnahme der Anlagen wird eine Frist von vier Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

III.2 Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn ist das Bodengutachten dem Kreis Coesfeld, FD 63.1/Bauaufsicht, unter Angabe des Aktenzeichens 63.1-02160/24 vorzulegen. Die Vorlage sollte digital erfolgen.

Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn sind die bautechnischen Nachweise vorzulegen. Die Vorlage hat digital zu erfolgen.

Zu den Nachweisen gehören mindestens:

- die gültigen Typenprüfungen für den jeweiligen Anlagentypen mit den zugehörigen Anlagen (Prüfbescheide, Prüfberichte und gutachterliche Stellungnahmen)
- Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit (nach § 87 Abs. 2 BauO NRW) über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises. Hier insbesondere: Übereinstimmung Typenprüfung, gutachterliche Stellungnahmen, Bodengutachten und Standorteignung (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018).
- schriftliche Erklärung der bzw. des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit, wonach sie bzw. er zur stichprobenhaften Kontrolle beauftragt wurde (§ 68 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW 2018).

Hinweis:

Alle bautechnischen Unterlagen für den Kreis Coesfeld, FD 63.1/Bauaufsicht, sind digital an bauordnung@kreis-coesfeld.de unter Angabe des Aktenzeichens 63.1-02126/24 zu senden.

Sofern sich aus diesen Nachweisen weitere Anforderungen / Regelungen ergeben sollten, behalte ich mir vor, diesbezüglich weitere Nebenbestimmungen zu erlassen (Auflagenvorbehalt § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

- III.3 Spätestens sechs Wochen vor Baubeginn sind die aktualisierten Gutachten zur Standorteignung dem Kreis Coesfeld, FD 63.1/untere Bauaufsichtsbehörde, zur Prüfung vorzulegen. Die Betriebsbeschränkungen sind dabei für den konkreten Antragsgegenstand nachzuweisen. Ggf. kann zeitgleich ein Vergleich der Lasten erfolgen.

Sofern sich aus diesen Nachweisen weitere Anforderungen / Regelungen (hier Betriebsbeschränkungen) ergeben sollten, behält sich der Kreis Coesfeld, FD 70.1 vor, diesbezüglich weitere Nebenbestimmungen zu erlassen (Auflagenvorbehalt § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

- III.4 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn zuvor durch Hinterlegung von folgenden „Bankbürgschaften auf erstes Anfordern“ (je Anlage eine Bürgschaft) in Höhe von

WEA 5 = 229.806,85 €

WEA 6 = 350.472,85 €

WEA 7 = 350.472,85 €

zugunsten des Kreises Coesfeld gesichert ist, dass die beantragten Windenergieanlagen mitsamt Zuwegung und Fundamenten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe wieder vollständig beseitigt werden (§ 35 Abs. 5 BauGB i. V. m. Windenergie-Erlass vom 8. Mai 2018, Nr. 5.2.2.4 und der Entscheidung des BVerwG vom 17. Oktober 2012- 4C 5.11-).

- III.5 Die Inbetriebnahme der WEA 6 darf erst nach nachweislicher Aufgabe der Wohnnutzung Harle 94, 48653 Coesfeld, erfolgen. Die Aufgabe der Wohnnutzung ist der **Bauaufsichtsbehörde der Stadt Coesfeld** umgehend für eine örtliche Überprüfung mitzuteilen, und eine Abbruchanzeige mit allen

erforderlichen Unterlagen ist unverzüglich bei der Stadt Coesfeld, FB 60 – Planung, Bauordnung, Verkehr, 48653 Coesfeld, einzureichen.

- III.6 Zur Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Vorfeld zum uneingeschränkten Betrieb der WEA 5 in Bezug auf die Zielart **Rotmilan** eine CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures) umzusetzen. Bei der Maßnahme handelt es sich um die Schaffung von Ablenkflächen im Kernrevier der Art abseits der WEA in einer Größe von ca. 4,5 ha. Die Maßnahme ist auf dem Grundstück Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 49, Flurstück 21 (tlw.) gemäß den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan (öKon GmbH, 24. Mai 2024) durchzuführen.

Die CEF-Maßnahme muss vor Inbetriebnahme der WEA 5 umgesetzt werden und wirksam sein. Bis zur Feststellung der Wirksamkeit im Rahmen einer Herstellungs- und Funktionskontrolle darf die WEA 5 im Zeitraum vom 15. März bis 15. November eines Jahres vom Beginn der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung bis zum Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung nicht betrieben werden.

- III.7 Zur Vermeidung des Eintritts der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Vorfeld zum uneingeschränkten Betrieb der WEA 5 in Bezug auf die Zielart **Wespenbussard** eine CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures) umzusetzen. Bei der Maßnahme handelt es sich um die Schaffung einer Ablenkfläche im Kernrevier der Art abseits der WEA in einer Größe von ca. 2,45 ha. Die Maßnahme ist auf den Grundstücken Gemarkung Coesfeld- Kirchspiel, Flur 49, Flurstücke 22 und 23 gemäß den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan (öKon GmbH, 24. Mai 2024) durchzuführen.

Die CEF-Maßnahme muss vor Inbetriebnahme der WEA 5 umgesetzt werden und wirksam sein. Bis zur Feststellung der Wirksamkeit im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings darf die WEA 5 im Zeitraum vom 1. Mai

bis 30. September eines Jahres vom Beginn der morgendlichen bürgerlichen Dämmerung bis zum Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung nicht betrieben werden.

- III.8 Der Nachweis der Wirksamkeit der CEF-Maßnahme „Extensivgrünland“ für die Art Wespenbussard erfolgt im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings.

Das Monitoring soll sicherstellen, dass sich die Fläche entsprechend der Zielsetzung entwickelt und dauerhaft funktionsfähig bleibt. Bei nicht fachgerechter Entwicklung sind ggf. Optimierungsmaßnahmen oder ergänzende Pflegemaßnahmen erforderlich.

Es ist hierzu mindestens eine artspezifische Strukturkontrolle nach Fertigstellung der Maßnahme sowie mindestens eine weitere artspezifische Strukturkontrolle nach frühestens einjähriger Entwicklungszeit zur Erbringung des Funktionsnachweises durchzuführen.

Der Funktionsnachweis ist erbracht, wenn die Anforderungen an Qualität und Menge aus den Vorgaben des „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe“ vom 19. August 2021 erreicht werden. Entsprechende Abnahmeprotokolle sind durch den Antragsteller unter Hinzuziehung eines Fachgutachters dem Kreis Coesfeld, FD 70.2/untere Naturschutzbehörde, zur Prüfung vorzulegen.

Bei der Anlage des Extensivgrünlandes zur Schaffung einer Ablenkfläche ist davon auszugehen, dass die Wirksamkeit bei günstigen Bedingungen innerhalb von bis zu zwei Jahren, bei Neuanlage oder Notwendigkeit einer Ausmagerung innerhalb von bis zu fünf Jahren erreicht werden kann.

- III.9 Vor Baubeginn ist beim zuständigen Amtsgericht zur Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan (öKon GmbH, 24. Mai 2024) auf der Fläche Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 49, Flurstück 21 tlw. und auf der Fläche Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 49, Flurstücke 22 und 23 die Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zu Gunsten des

Genehmigungsinhabers sowie des Kreises Coesfeld in das Grundbuch vorzunehmen:

Hierdurch wird dem Genehmigungsinhaber sowie dem Kreis Coesfeld, Abteilung 70, das Recht zur Einbeziehung des betreffenden Grundstückes in die landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen gemäß dem oben genannten Kompensationskonzept eingeräumt.

Der Nachweis über die Eintragung in das Grundbuch ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch Vorlage eines unbeglaubigten Auszugs aus dem Grundbuch zu erbringen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.

IV. Weitere Nebenbestimmungen / Auflagen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlagen oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

IV.1.2 Zur Durchführung der erforderlichen Abnahmerevision ist die Inbetriebnahme der Anlagen bzw. Anlagenteile dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, als zuständige Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit dieser Inbetriebnahmeanzeige sind auch die im Folgenden geforderten Nachweise beizufügen, soweit sich aus den einzelnen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes ergibt:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA, in der bestätigt wird, dass die Anlagen identisch mit der zugrunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung nach Ziffer IV.10.1 dieses Bescheids) und
- Erklärung des Herstellers der Anlage/n bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch

gesteuert wird, sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.

Als Inbetriebnahme wird die Aufnahme des Regelbetriebs der WEA definiert.

IV.1.3 Der Betreiber der WEA hat besondere Vorfälle und Störungen sowie insbesondere festgestellte Schäden an den Anlagen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der Anlagen verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, mitzuteilen. Der weitere Betrieb der WEA ist nur mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, zulässig. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Die Störungen und besonderen Vorfälle sowie die ergriffenen Maßnahmen sind im Betriebstagebuch detailliert zu dokumentieren. Die Anlagen sind nach Außerbetriebnahme erst nach Ausschluss jeglicher Gefährdung und Belästigung mit Zustimmung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Für die abschließende Beurteilung zur Aufnahme des Betriebs sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, alle erforderlich Nachweise und Unterlagen einzureichen, die für die Beurteilung nach Ansicht des Kreises Coesfeld, FD 70.1, benötigt werden. Über die Störung bzw. den besonderen Vorfall und die ergriffenen Maßnahmen ist vom Betreiber ein Bericht anzufertigen, der spätestens zwei Wochen nach der ersten Störung bzw. dem ersten Vorfall beim Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen ist.

IV.1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der WEA ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Pflicht zur Anzeige der verantwortlichen Person und der Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG für Kapital- und Personengesellschaften, die bei Übernahme der jeweiligen Anlage durch die neue Betreibergesellschaft zu erstatten ist.

IV.1.5 Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die für den Betrieb der WEA verantwortliche Person unter Angabe der Personalien sowie eine Telefonnummer und E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person schriftlich mitzuteilen. Auch jeder Wechsel der verantwortlichen Person ist der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

IV.1.6 Es ist für die Anlagen ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. In dem Betriebstagebuch sind alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Bescheid ergeben, niederzulegen und zu dokumentieren. Die Eintragungen in das Betriebstagebuch sind durch die verantwortliche Person mindestens halbjährlich gegenzuzeichnen. Die vorgenannten Daten können auch digital vorgelegt werden. Auch die digitalen Daten sind fünf Jahre aufzubewahren. Im Betriebstagebuch sind manuell mindestens folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Datum durchgeführter Kontrollgänge,
- Datum durchgeführter Wartungsarbeiten,
- Name der sachkundigen Person bzw. Firma,
- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten),
- Beschreibung der Wartungs- und Reparaturarbeiten (Maßnahmenbeschreibung),
- Prüfung der Aufzeichnungen zur Schattenabschaltung.

IV.1.7 Bis zum geplanten Rückbau der beantragten WEA gemäß Verpflichtungserklärung des Betreibers (Blatt „Rückbauverpflichtung“ gemäß § 35 Abs. 5 BauGB“) sind im Falle der Betriebseinstellung der Anlage nachfolgende Maßnahmen durchzuführen:

- Sicherung der Elektrik und Elektronik,
- Sicherung der Anlage gegen unbefugtes Betreten,
- Verwertung oder Beseitigung vorhandener Abfälle,

- ständige Kontrolle der Anlage.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht und vorbeugendem Brandschutz

IV.2.1 Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).

IV.2.2 Mit der Anzeige über den Baubeginn ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1/untere Bauaufsichtsbehörde, eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).

IV.2.3 Die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage sind vor Baubeginn abzustecken (§ 74 Absatz 8 BauO NRW 2018). Der Nachweis über die Einhaltung (Schnurgerüstabnahme) hat aufgrund der Auswirkungen bei einem gegenüber der Genehmigung geänderten Standort durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) zu erfolgen.

Der Nachweis ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1/untere Bauaufsichtsbehörde, vorzulegen (§ 83 Absatz 3 BauO NRW 2018).

IV.2.4 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind dem Kreis Coesfeld, FD 63.1/untere Bauaufsichtsbehörde, die Bescheinigung einer bzw. eines staatlich anerkannten Sachverständigen (nach § 87 abs. 2 BauO NRW) über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen. Hier insbesondere: Übereinstimmung Typenprüfung, gutachterliche Stellungnahmen, Bodengutachten und Standorteignung (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018).

IV.2.5 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1/untere Bauaufsichtsbehörde, die schriftliche Erklärung der bzw. des

staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, wonach sie bzw. er zur stichprobenhaften Kontrolle beauftragt wurde (§ 68 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW 2018).

IV.2.6 Die Bauüberwachung in statischer Hinsicht ist durch staatlich anerkannte Sachverständige durchzuführen. Die Überwachungstermine sind rechtzeitig mit der oder dem staatlich anerkannten Sachverständigen abzustimmen. Die Überwachungsprotokolle sind auf Verlangen beim Kreis Coesfeld, FD 63.1/untere Bauaufsichtsbehörde, vorzulegen.

IV.2.7 Die Gründungssohle ist durch den Ersteller des geotechnischen Berichtes oder einen gleichwertig qualifizierten Sachverständigen für Geotechnik abnehmen zu lassen. Der Baugrund muss die im Prüfbericht für die Gründung spezifizierten Anforderungen entsprechen. Die Abnahme und Kontrollprüfung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

IV.2.8 Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist das mit diesem Bescheid genehmigte Vorhaben innerhalb von zwölf Monaten vollständig zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen (§ 35 Absatz 5 BauGB i.V. mit Erklärung vom 18.04.2024).

IV.2.9 Im Falle einer Eisbildung an den Rotorblättern ist der Betreiber verpflichtet, die Anlage abzuschalten. Ein für diesen Anlagentyp gültiges Eiserkennungssystem ist einzubauen (siehe „Gutachten zu Risiken durch Eiswurf, Eisfall und Bauteilversagen“ der F2E GmbH und Co. KG vom 22.03.2024).

IV.2.10 Bezüglich des Einbaus und der Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems in der Anlage ist ein entsprechender Nachweis (Errichterbescheinigung) zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung vorzulegen (§ 50 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018).

IV.2.11 Zur Warnung vor herabfallendem Eis bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb sind entsprechende Warnschilder anzubringen (Windenergie-Erlass 2018, Nr. 5.2.3.5).

IV.2.12 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1, eine Woche vorher mit beigefügten Vordrucken anzuzeigen, um eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

IV.2.13 Gleichzeitig mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung und vor Inbetriebnahme sind der Bauaufsicht die nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigung entsprechend § 12 (2) SV-VO über die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung bzgl. der Standsicherheit (§ 84 Abs. 4 BauO NRW)

Hinweis: Fehlen sicherheitsrelevante Nachweise kann keine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt werden.

IV.2.14 Vor Inbetriebnahme ist im Rahmen der Bauüberwachung zu bescheinigen, dass die Windenergieanlagen nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden sind (Konformitätserklärung Standsicherheit - siehe Richtlinie für Windenergieanlagen 2015, Ziffer 14).

IV.2.15 Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist dem Kreis Coesfeld, FD 63.1/untere Bauaufsichtsbehörde, eine Anlagendokumentation (Konformitätsbescheinigung) vorzulegen mit der Bestätigung, dass die Auflagen aus den gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und die Windenergieanlagen gemäß den geprüften Anlagen der Prüfberichte errichtet worden sind.

IV.2.16 Zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung ist eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Rotorblätter (Werksprüfzeugnis) vorzulegen.

IV.2.17 Für jede Windenergieanlage ist ein Inbetriebnahmeprotokoll entsprechend der Inbetriebnahmeanleitung zu erstellen. Der erfolgreiche Abschluss der Inbetriebnahme ohne sicherheitsrelevante Beanstandungen ist vom Hersteller zu bestätigen.

Eine Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls ist dem Anlagenbetreiber zu übergeben und dem Kreis Coesfeld, FD 63.1/Bauaufsicht, vorzulegen.

IV.2.18 Alle sicherheitsrelevanten Bauteile und Funktionen sind in Abständen von höchstens zwei Jahren durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen zu prüfen.

Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfende/r Sachverständige/r und Anwesende bei der Prüfung,
- Hersteller, Typ und Seriennummer der jeweiligen WEA und deren Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm),
- Standort und Betreiber der WEA,
- Gesamtbetriebsstunden,
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung,
- Beschreibung des Prüfumfanges,
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen.

Diese Dokumentation ist vom betreibenden Unternehmen über die gesamte Nutzungsdauer der WEA aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Die Prüfintervalle können auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachverständige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird. (Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Abschnitt 15).

Brandschutz

- IV.2.19 Die Nummern der Windenergieanlagen (WEA) sind auf den einzelnen Turmschäften zu kennzeichnen (z. B. Nr. und / oder Koordinaten, bzw. Adresse). Auf den Turmschäften ist die Rufnummer der Service-Zentrale anzubringen, bei der im Schadensfall eine Meldung abgesetzt werden kann bzw. bei der Fachpersonal angefordert werden kann. Die Schrift ist zur öffentlichen Verkehrsfläche hin anzubringen und so groß zu wählen, dass sie aus ca. 100 m Entfernung eindeutig lesbar ist.
- IV.2.20 Es sind Feuerwehrrübersichtspläne in Anlehnung an die DIN 14095 über die Standorte, Absperrradien und Zufahrten zu erstellen und den örtlichen Rettungsdiensten zu übergeben. Der zuständigen Kreisleitstelle Coesfeld sind die notwendigen Angaben der WEA über die Standorte, der Rufnummer des Betreibers, der Service-Zentralen, des Höhenrettungsdienstes, usw. mitzuteilen (Rechtsgrundlage §§ 14 und 50 BauO NRW 2018).
- IV.2.21 Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme der Anlagen die Gelegenheit zu geben, sich mit den Einrichtungen insbesondere der Löschanlage in der Gondel vertraut zu machen. Hierbei ist vom Betreiber auf objektspezifische Gefahrenschwerpunkte hinzuweisen, ferner sind die sicherheitstechnischen Einrichtungen zu erläutern.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich Verkehrssicherheit

- IV.3.1 Die WEA 5, WEA 6 und WEA 7 liegen innerhalb des Gefährdungsbereichs für die öffentliche Sicherheit im Straßenverkehr, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser berechnet, in Bezug auf die Landesstraße 580 bzw. Bundesstraße 525. Aus diesem Grund sind sie, zusätzlich zum internen Nordex Eiserkennungssystem, auch mit dem optionalen Eiserkennungssystem IDD Blade auszustatten.
- IV.3.2 Die WEA-Steuerung der geplanten WEA 7 ist um die Funktion Eisansatz „Parkposition“ zu erweitern, um sicherzustellen, dass sich die WEA bei

erkanntem Eisansatz unmittelbar abschaltet und in den Trudelbetrieb wechselt, und die Gondel und der Rotor in eine Position gedreht wird, die sicherstellt, dass ein Drehen der Rotorblattspitze über die öffentlichen Gemeindewege verhindert wird. Der Einbau der Parkposition ist im Inbetriebsetzungsprotokoll zu dokumentieren und gegenüber dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, schriftlich zu bestätigen.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich der Abfallentsorgung und des Bodenschutzes

IV.4.1 Sofern gütegesicherte Ersatzbaustoffe in der Baumaßnahme zur Verwendung kommen, ist nach Abschluss der Maßnahme die Dokumentation nach § 25 Ersatzbaustoffverordnung (Deckblatt mit zugehörigen Lieferscheinen) unaufgefordert durch den Bauherrn beim Kreis Coesfeld, FD 70.1/untere Abfallwirtschaftsbehörde (abfallwirtschaft@kreis-coesfeld.de) einzureichen.

IV.4.2 Die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung sind auch bei einem temporären Einsatz von Ersatzbaustoffen einzuhalten. Nach dem Rückbau ist ein Nachweis über die Entsorgung/Verwertung des Materials beim Kreis Coesfeld, FD 70.1/untere Abfallwirtschaftsbehörde, (abfallwirtschaft@kreis-coesfeld.de) einzureichen.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

IV.5.1 Für das Vorhaben ist durch die Genehmigungsinhaberin eine bodenkundliche Baubegleitung, die die Anforderungen aus Anhang C zur DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ erfüllt, zu beauftragen.

IV.5.2 Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist für die Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 nach HOAI) ein Bodenschutzkonzept inkl. Bodenschutzplan nach den unter Kapitel 6. aufgeführten Vorgaben der DIN 19639 zu erstellen.

IV.5.3 Das Bodenschutzkonzept ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, (Frau Grahl; Telefon: + 49 2541 18-7147, E-Mail: sabine.grahl@kreis-coesfeld.de) spätestens vier

Wochen vor Verwendung im Zuge der Ausschreibung durch die Genehmigungsinhaberin zur Prüfung vorzulegen. Die Verwendung des Konzeptes bedarf der ausdrücklichen Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.2.

IV.5.4 Die Berichte der bodenkundlichen Baubegleitung entsprechend den Aufgaben B9 und B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, während der Bauphase wöchentlich und spätestens vier Wochen nach Abschluss der Bauphase in Form eines Abschlussberichts vorzulegen.

IV.5.5 Dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, ist zur Überwachung der bodenschutzrechtlichen Belange jederzeit Zutritt zum Baufeld zu gestatten.

IV.5.6 Einmalig vor Ausführung der ersten Tiefbauarbeiten, die zur Erschließung des Baufeldes, zur Herstellung dauerhaft oder temporär genutzter Flächen, zur Gründung der Anlagen, zur Anbindung der Anlagen an das vorhandene Stromnetz notwendig sind sowie vor Anlieferung der Anlagenkomponenten sind die jeweiligen beauftragten Firmen in Anwesenheit des Kreises Coesfeld, FD 70.2, durch die bodenkundliche Baubegleitung in das Bodenschutzkonzept einzuweisen.

Der Termin zur Einweisung der beauftragten Firmen in das Bodenschutzkonzept ist jeweils durch die Genehmigungsinhaberin zu organisieren.

IV.5.7 Auf Aufforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.2, haben die bodenkundliche Baubegleitung und die beauftragten Baufirmen sowie die Genehmigungsinhaberin an einer gemeinsamen Begehung des Baufeldes mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, teilzunehmen, wenn die Überprüfung der vorgelegten Wochenberichte oder sonstiger Meldungen eine Zusammenkunft erforderlich macht.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des ImmissionsschutzesSchallschutz

IV.6.1 Die von der Genehmigung erfassten WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z. B. Transformatorengeräusche, Lüfteranlagen) verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit weiteren betriebenen WEA und anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel an den nachstehenden Immissionsaufpunkten

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
IO-01a+b	Harle 93 a	48653 Coesfeld
IO-02	Hanrorup 70	48301 Darup
IO-03	Harle 95	48653 Coesfeld
IO-04	Harle 96/96a	48653 Coesfeld
IO-05	Harle 100 a bis c	48653 Coesfeld
IO-06	Harle 99	48653 Coesfeld
IO-07	Harle 99	48653 Coesfeld
IO-08	Harle 99b	48653 Coesfeld
IO-09	Harle 101	48653 Coesfeld
IO-10	Hanrorup 24	48301 Darup
IO-11	Hanrorup 22 a	48301 Darup
IO-12	Gladbeck 15	48301 Darup
IO-13	Gladbeck 10a	48301 Darup
IO-14a+b	Gladbeck 10	48301 Darup
IO-15	Hanrorup 42	48249 Rorup
IO-16	Hanrorup 42	48249 Rorup
IO-17	Hanrorup 34	48249 Rorup
IO-18	Hanrorup 36	48249 Rorup
IO-19	Hanrorup 26a	48249 Rorup

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
IO-20	Hanrorup 26	48249 Rorup
IO-21	Hanrorup 20	48249 Rorup
IO-22	Hanrorup 28	48249 Rorup
IO-23	Hanrorup 32	48249 Rorup
IO-24a	Hanrorup 30a	48249 Rorup
IO-24b	Hanrorup 30	48249 Rorup
IO-25	Harle 78	48653 Coesfeld
IO-26	Harle 90/90a	48653 Coesfeld
IO-27	Harle 89	48653 Coesfeld
IO-28	Harle 89b (Hundeschule)	48653 Coesfeld
IO-29	Harle 89a	48653 Coesfeld
IO-30	Harle 82	48653 Coesfeld
IO-31	Harle 88a	48653 Coesfeld
IO-36	Hastehausen 6	48301 Darup
IO-37	Hastehausen 6a	48301 Darup
IO-38	Hastehausen 21	48301 Darup
IO-39	Hastehausen 7	48301 Darup
IO-40	Hastehausen 19	48301 Darup
IO-41	Osthellermark 15	48727 Billerbeck
IO-42a+b	Osthellermark 14	48727 Billerbeck
IO-43	Osthellermark 18	48727 Billerbeck
IO-44a	Osthellermark 17	48727 Billerbeck
IO-44b	Osthellermark 17 (Neubau)	48727 Billerbeck
IO-45	Hastehausen 20a	48301 Darup
IO-46	Harle 94	48653 Coesfeld
IO-47	Gerleve 10	48727 Billerbeck
IO-48	Gerleve 7	48727 Billerbeck
IO-49	Gerleve 8/8a	48727 Billerbeck
IO-50	Osthellermark 13	48727 Billerbeck
IO-51	Osthellermark 20	48727 Billerbeck
IO-52	Osthellermark 12	48727 Billerbeck
IO-53	Osthellermark 10	48727 Billerbeck
IO-54	Osthellermark 9	48727 Billerbeck

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
IO-55	Hastehausen 14	48301 Darup
IO-56	Hastehausen 12 (a bis c)	48301 Darup
IO-57	Hastehausen 9	48301 Darup
IO-58	Hastehausen 8	48301 Darup
IO-59	Hastehausen 5	48301 Darup
IO-60	Hastehausen 4	48301 Darup
IO-61	Hastehausen 3	48301 Darup
IO-62	Hastehausen 2	48301 Darup
IO-63	Hanrorup 94b	48301 Darup

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 60 dB(A),

bei Nacht: 45 dB(A),

an den folgenden Punkten

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
IO-34	Gartenstraße 19	48301 Darup
IO-35	Allee 4 a	48249 Rorup

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 55 dB(A),

bei Nacht: 40 dB(A),

an den folgenden Punkten

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
IO-32	Nieresch 41	48301 Darup
IO-33	Nieresch 17	48301 Darup

folgende Werte nicht überschreiten:

bei Tage: 50 dB(A),

bei Nacht: 35 dB(A),

jeweils gemessen und bewertet nach der TA Lärm.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

Hinweis:

Die vorgenannten Immissionsorte wurden auf der Basis der Schallimmissionsprognose der Kötter Consulting Engineers GmbH vom 12.02.2025 ermittelt.

IV.6.2 Die WEA 5 darf zur Tagzeit in dem Betriebsmodus Mode 0, entsprechend den Herstellerangaben (Oktavschalleistungspegel Nordex N149/5.X, F008_275_A19 Revision 05) mit einer maximalen Leistung von 5.700 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der Kötter Consulting Engineers GmbH vom 12.02.2025 betrieben werden. Die maximal zulässigen Emissionen dürfen die Werte in Ziffer IV.6.1 nicht überschreiten.

Zur Nachtzeit ist die WEA 5 in dem Betriebsmodus Mode 1 entsprechend den Herstellerangaben mit einer maximalen Leistung von 5.600 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der Kötter Consulting Engineers GmbH vom 12.02.2025 und einer maximalen Drehzahl von 10,6 min⁻¹, zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten zur Nachtzeit folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]	86,9	93,1	96,8	99,4	100,1	97,6	90,0	82,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB σ _P = 1,2 dB σ _{Prog} = 1 dB							
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	88,6	94,8	98,5	101,1	101,8	99,3	91,7	83,7
L _{o,Okt} [dB(A)]	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die

Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.6.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.4.1 einzuhalten.

IV.6.3 Die WEA 6 und WEA 7 dürfen zur Tagzeit in dem Betriebsmodus Mode 0, entsprechend den Herstellerangaben (Oktavschalleistungspegel Nordex N175/6.X, F008_278_A19 Revision 05) mit einer maximalen Leistung von 6.800 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der Kötter Consulting Engineers GmbH vom 12.02.2025 betrieben werden. Die maximal zulässigen Emissionen dürfen die Werte in Ziffer IV.6.1 nicht überschreiten.

Zur Nachtzeit sind die WEA 6 und die WEA 7 in dem Betriebsmodus Mode 7 entsprechend den Herstellerangaben mit einer maximalen Leistung von 5.560 kW gemäß dem schalltechnischen Bericht der Kötter Consulting Engineers GmbH vom 12.02.2025 und einer maximalen Drehzahl von $8,1 \text{ min}^{-1}$ zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten zur Nachtzeit folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	84,6	93,2	96,6	97,1	98,0	95,9	86,6	70,1
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1 \text{ dB}$							
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	86,3	94,9	98,3	98,8	99,7	97,6	88,3	71,8
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	86,7	95,3	98,7	99,2	100,1	98,0	88,7	72,2

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen. Werden durch Messungen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.6.1 festgestellt, sind von dem Betreiber unverzüglich, in Abstimmung mit oder nach Vorgabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, geeignete Maßnahmen umzusetzen, um die Immissionsrichtwerte an den IP nach Ziffer IV.6.1 einzuhalten.

IV.6.4 Die WEA dürfen übergangsweise den Nachtbetrieb in einem schallreduzierten Betriebsmodus aufnehmen, wenn der Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$

- von 105,2 dB(A) im Betriebsmodus Mode 1 (WEA 5) bzw.
- von 103,6 dB(A) im Betriebsmodus Mode 7 (WEA 6 und WEA 7),

um mindestens 3 dB(A) unterschritten wird. Dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ist rechtzeitig vor Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebs mitzuteilen, welcher Betriebsmodus eingestellt werden soll unter Angabe der Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

IV.6.5 Der übergangsweise Nachtbetrieb der WEA ist auch dann möglich, wenn ein FGW-konformer Messbericht über eine durchgeführte Abnahmemessung an den beantragten Anlagentypen vorliegt, bei welchem ein Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$ ermittelt wurde, der den Summenschalleistungspegel $L_{W,Okt}$

- von 105,2 dB(A) für den Betriebsmodus Mode 1 (WEA 5) bzw.
 - von 103,6 dB(A) für den Betriebsmodus Mode 7 (WEA 6 und WEA 7),
- um weniger als 3 dB(A) unterschreitet.

Der Zeitpunkt der Aufnahme des übergangsweisen Nachtbetriebes ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1 rechtzeitig schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Frequenzspektrums, Rotordrehzahl und Nennleistung der WEA.

- IV.6.6 Wird bei dem übergangsweisen Nachtbetrieb im Zeitraum von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr bei der jeweiligen Windenergieanlage eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der Nachtbetrieb sofort einzustellen.
- IV.6.7 Die WEA sind für den beantragten Betriebsmodus Mode 1 (WEA 5) und Mode 7 (WEA 6 und WEA 7) solange während der Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs N149/5.7 und N179/6.X durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung IV.6.2 und IV.6.3 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im schalltechnischen Bericht abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Immissionswerte der WEA die für sich in der Schallprognose der Kötter Consulting Engineers GmbH vom 12.02.2025 aufgelisteten Immissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, zulässig.
- IV.6.8 Für die WEA sind der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Nebenbestimmung Ziffer IV.6.2 Ziffer IV.6.3 durch eine FGW-konforme

Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, ein Exemplar des Messberichts vorzulegen.

Werden nicht alle Werte nach Ziffer IV.6.2 Ziffer IV.6.3 eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose Kötter Consulting Engineers GmbH vom 12.02.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Betrieb der jeweiligen Anlage ist zulässig, wenn die Immissionsrichtwerte nach Ziffer IV.6.1 an den jeweiligen Immissionspunkten (IP) eingehalten werden.

Hinweis:

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung Ziffer IV.6.7 durch Vermessung an der, mit diesem Bescheid genehmigten WEA durchgeführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

IV.6.9 Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm in Verbindung mit dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windenergieanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

IV.6.10 In begründeten Fällen unter Beachtung der Voraussetzungen des § 26 BImSchG sind auf Anforderung des Kreises Coesfeld, FD 70.1, die

Geräuschimmissionen nach Maßgabe der TA Lärm (Geräusche) in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle auf Kosten der Anlagebetreiberin feststellen und beurteilen zu lassen. Die Messplanung ist mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen.

Die Messstelle ist vom Betreiber nach Aufforderung durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, innerhalb von 14 Tagen zu beauftragen und durch eine Auftragsbestätigung nachzuweisen, über das Ergebnis ihrer Feststellungen und ggf. erforderliche Emissionsminderungsmaßnahmen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.

Hinweis: Ein begründeter Fall besteht dann, wenn durch Messung des Kreises Coesfeld Abweichungen gegen die vorgenannten Auflagen oder Auffälligkeiten an der Anlage festgestellt werden.

- IV.6.11 Spätestens einen Monat nach der Auftragsvergabe zur Abnahmemessung hat der beauftragte Gutachter bereits vor Durchführung der Messungen durch eine Ortsbegehung der Immissionsorte im Umfeld der WEA anhand subjektiv hörbarer Eindrücke zu prüfen, ob von den WEA akustische Auffälligkeiten in Form hörbar hervortretender Töne oder Geräusche gemäß A.3.3.5 der TA Lärm ausgehen. Die Überprüfung ist spätestens sieben Tage vor der geplanten Durchführung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, abzustimmen. Der FD, 70.1 kann den Termin der geplanten Überwachung verschieben, wenn der gewählte Termin als nicht geeignet für die Überprüfung bewertet wird. Die Prüfung ist bei laufendem Betrieb der Anlage durchzuführen. Zu der Überprüfung ist von dem Gutachter ein Bericht zu erstellen, dieser ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich zuzusenden. Die Ortsbegehung ist regelmäßig wiederkehrend jährlich nach der letzten durchgeführten Begehung, bis zur erfolgten Abnahmemessung zu wiederholen.

Sofern bei der Überprüfung akustische Auffälligkeiten festgestellt werden, sind diese dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, schriftlich mitzuteilen und die Anlagen sind in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, außer Betrieb zu nehmen sowie durch unmittelbar zu veranlassende Messungen in Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, die Ursache der Auffälligkeiten zu ermitteln.

Schattenwurf

IV.6.12 Die Schattenwurfprognose weist für relevante Immissionsaufpunkte eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus.

Es muss durch geeignete Abschalteneinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an den in den unten tabellarisch aufgeführten Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Die Immissionsorte wurden auf Basis der Schattenwurfprognose von der Kötter Consulting Engineers GmbH vom 28.03.2024 sowie weiteren Informationen ermittelt.

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
SR-001	Hanrorup 32	48249 Rorup
SR-002a	Hanrorup 30a	48249 Rorup
SR-002b	Hanrorup 30	48249 Rorup
SR-003	Hanrorup 28	48249 Rorup
SR-004	Hanrorup 20	48249 Rorup
SR-008a	Gladbeck 10 a	48301 Darup
SR-008b	Gladbeck 10	48301 Darup
SR-009	Gladbeck 14	48301 Darup
SR-010	Gladbeck 18	48301 Darup
SR-013	Gladbeck 16	48301 Darup
SR-014	Gladbeck 15	48301 Darup

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
SR-015	Gladbeck 17	48301 Darup
SR-016	Gladbeck 11	48301 Darup
SR-019a	Hanrorup 22a	48249 Rorup
SR-019b	Hanrorup 22	48249 Rorup
SR-019c	Hanrorup 22b	48249 Rorup
SR-020	Hanrorup 24	48249 Rorup
SR-021a	Harle 100/100a	48653 Coesfeld
SR-021b	Harle 100b/100c	48653 Coesfeld
SR-022	Harle 101	48653 Coesfeld
SR-023	Harle 98	48653 Coesfeld
SR-024	Harle 97	48653 Coesfeld
SR-025	Harle 99	48653 Coesfeld
SR-026	Harle 99b	48653 Coesfeld
SR-027	Harle 99	48653 Coesfeld
SR-028	Harle 96/96a	48653 Coesfeld
SR-029	Harle 95	48653 Coesfeld
SR-030	Hastehausen 25a	48301 Darup
SR-031	Hastehausen 25	48301 Darup
SR-032	Mühlenweg 2	48301 Darup
SR-033	Mühlenweg 5	48301 Darup
SR-034	Mühlenweg 3	48301 Darup
SR-035	Mühlenweg 1	48301 Darup
SR-036	Coesfelder Straße 82	48301 Darup
SR-037a	Hastehausen 18	48301 Darup
SR-037b	Hastehausen 18a	48301 Darup
SR-038a	Hastehausen 7	48301 Darup
SR-038b	Hastehausen 7 (Nebengebäude)	48301 Darup
SR-044	Osthellermark 15	48727 Billerbeck
SR-045a	Osthellermark 14	48727 Billerbeck
SR-045b	Osthellermark 14 (hinteres Haus)	48727 Billerbeck
SR-046a	Harle 93a	48653 Coesfeld
SR-046b	Harle 93	48653 Coesfeld

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
SR-047a	Harle 92/92a	48653 Coesfeld
SR-047b	Harle 92b	48653 Coesfeld
SR-048	Gerleve 10	48727 Billerbeck
SR-049	Gerleve 11	48727 Billerbeck
SR-050	Gerleve 9/9a	48727 Billerbeck
SR-063	Harle 88a	48653 Coesfeld
SR-064	Harle 83	48653 Coesfeld
SR-068a	Harle 89a	48653 Coesfeld
SR-068b	Harle 89b	48653 Coesfeld
SR-068c	Harle 89	48653 Coesfeld
SR-075	Hastehausen 15	48301 Darup
SR-076	Hastehausen 8	48301 Darup
SR-077	Hastehausen 9	48301 Darup
SR-078	Hastehausen 12/12a/12b	48301 Darup
SR-079	Hastehausen 19	48301 Darup
SR-080	Osthellermark 10	48727 Billerbeck
SR-081	Osthellermark 12	48727 Billerbeck
SR-082	Osthellermark 13	48727 Billerbeck
SR-083	Osthellermark 20	48727 Billerbeck
SR-084	Osthellermark 21	48727 Billerbeck
SR-085	Osthellermark 18	48727 Billerbeck
SR-086a	Osthellermark 17	48727 Billerbeck
SR-086b	Osthellermark 17 (Neubau)	48727 Billerbeck
SR-087	Osthellermark 22	48727 Billerbeck
SR-088	Osthellermark 23	48727 Billerbeck
SR-089	Gerleve 6 a	48727 Billerbeck
SR-090	Gerleve 6	48727 Billerbeck
SR-091	Gerleve 8/8a	48727 Billerbeck
SR-092	Gerleve 7	48727 Billerbeck
SR-093	Gerleve 5	48727 Billerbeck
SR-094	Osthellermark 24	48727 Billerbeck
SR-095	Alstätte 19	48727 Billerbeck
SR-096	Alstätte 18a	48727 Billerbeck

Immissionspunkt IP	Straße Hausnummer	Ort
SR-097	Alstätte 18	48727 Billerbeck
SR-098	Alstätte 12	48727 Billerbeck
SR-099	Alstätte 10/10a	48727 Billerbeck
SR-100	Alstätte 9	48727 Billerbeck
SR-101	Alstätte 8	48727 Billerbeck
SR-102	Osthellermark 7	48727 Billerbeck
SR-103	Osthellermark 8	48727 Billerbeck
SR-104	Osthellermark 9	48727 Billerbeck
SR-105	Hastehausen 13	48301 Darup
SR-106	Hastehausen 17	48301 Darup
SR-107	Hastehausen 14	48301 Darup
SR-108	Hastehausen 2	48301 Darup
SR-109	Hastehausen 3	48301 Darup
SR-110	Hastehausen 4	48301 Darup
SR-111	Hastehausen 5	48301 Darup
SR-112	Hastehausen 8a	48301 Darup

Die Begrenzung der Beschattungsdauer entsprechend dem Windenergie-Erlass vom 08.05.2018 (Ziffer 5.2.1.3) gilt darüber hinaus auch für weiter entfernt liegende Immissionsorte.

IV.6.13 Die Schattenwurfprognose der Kötter Consulting Engineers GmbH vom 28.03.2024 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte der Nebenbestimmung Ziffer V.6.12 Überschreitungen der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr (worst case) und/oder 30 Minuten/Tag aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung an.

IV.6.14 Die WEA sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben. Durch die Abschaltautomatik ist

sicherzustellen, dass an allen unter IV.6.12 genannten Immissionsaufpunkten die jeweiligen Summen aller Schattenwürfe sowohl der mit diesem Bescheid genehmigten WEA als auch den als Vorbelastung zu berücksichtigenden genehmigten WEA die unter Ziffer IV.6.12 genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Sofern der Zugriff auf die programmierte Schattenabschaltung der als Vorbelastung berücksichtigten genehmigten WEA nicht möglich ist, sind die aufgeführten Vorbelastungswerte aus der Schattenwurfprognose der Kötter Consulting Engineers GmbH vom 28.03.2024 als tatsächliche Vorbelastungswert zu berücksichtigen. Für die unter Ziffer IV.6.12 aufgeführten Immissionsorte, an denen die Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastungen bereits erschöpft sind, ist in der Abschaltautomatik eine Beschattungsdauer von 0 Stunden und 0 Minuten am Tag (Nullbeschattung) zu programmieren, sofern der Zugriff auf die bereits genehmigten WEA nicht möglich ist.

IV.6.15 Vor Inbetriebnahme der WEA ist die Einhaltung der nach Ziffer IV.6.12 notwendigen Betriebsweisen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, durch die Vorlage eines Abschaltkonzeptes darzulegen und mit diesem Fachdienst abzustimmen. Der Nachweis zur Umsetzung des Abschaltkonzeptes (Programmierung) ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen.

IV.6.16 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

IV.6.17 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind die WEA, sofern Schatten an den Immissionspunkten unter Ziffer IV.6.12 entstehen kann, so zu betreiben, dass die

Immissionsrichtwerte aus Ziffer IV.6.12 eingehalten werden. Das Einhalten der Immissionsrichtwerte ist zweifelsfrei belegbar mit den tatsächlichen Abschaltzeiten zu dokumentieren. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen. Anhaltspunkte zu möglichem Schattenwurf ergeben sich aus dem Schattengutachten von der Kötter Consulting Engineers GmbH vom 28.03.2024. Technische Störungen sind dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sofern die Anlage außer Betrieb genommen wurde, ist diese erst nach Behebung der Störung und Freigabe durch den Kreis Coesfeld, FD 70.1, wieder in Betrieb zu nehmen. Ein Bericht über die erfolgte Reparatur ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, spätestens 14 Tage nach der Wiederinbetriebnahme vorzulegen.

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässer- und Grundwasserschutzes

IV.7.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 46 AwSV prüfpflichtig sind, sind mindestens sechs Wochen vor Errichtung oder wesentlicher Änderung gegenüber dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzuzeigen. Die Anzeige muss Angaben zum Betreiber, zum Standort und zur Abgrenzung der Anlage, zu den wassergefährdenden Stoffen, mit denen in der Anlage umgegangen wird, zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind, enthalten.

IV.8 Festsetzungen hinsichtlich Flugsicherung

IV.8.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 486-24“ vorzulegen.

IV.8.2 An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom

15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

- IV.8.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- IV.8.4 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- IV.8.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

- IV.8.6 Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
- b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- IV.8.7 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch

grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

IV.8.8 Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen sechs Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

IV.8.9 Am geplanten Standort können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

IV.8.10 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m über Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.

IV.8.11 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu fünf Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

IV.8.12 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m über Grund/Wasser ist von der Antragstellerin ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept

(Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

- IV.8.13 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- IV.8.14 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- IV.8.15 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- IV.8.16 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- IV.8.17 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

IV.8.18 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich die Standorte der geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befinden, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

IV.8.19 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 486-24“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
- b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine Baumusterprüfstelle.

Nebenbestimmungen zum Störfall

IV.8.20 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer +49 6103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

IV.8.21 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die

Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

IV.8.22 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.

IV.8.23 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

IV.8.24 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „Nr. 486-24“ per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen.

Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens sechs Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. spätestens vier Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an die oben genannte Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer,
- b. Name des Standortes,
- c. Art des Luftfahrthindernisses,
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)],
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m über Grund],
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m über NN, Höhensystem: DHHN 92],
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung].

IV.8.25 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12350** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befehrerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

IV.8.26 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-2204-24-BIA** mit den endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

IV.9 Festsetzungen hinsichtlich des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes

IV.9.1 Zum Schutz von kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Fledermäusen sind die WEA im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres nachts von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von > 10°C sowie Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe.

Mit Inbetriebnahme der WEA ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

IV.9.2 Zur betriebsfreundlichen Optimierung der Abschaltzeiten kann an den WEA freiwillig durch den Betreiber ein akustisches Fledermausmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et. al. (2011) und Behr et al. (2016, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01. April und 31. Oktober umfassen.

Dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, ist bei Durchführung eines optionalen Gondelmonitorings bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA können dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen betrieben werden. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt.

- IV.9.3 Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen kurzfristig dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung/ Rotordrehzahl (Umdrehung/min.) im 10 min-Mittel erfasst werden.

Ersatzgeldzahlung

- IV.9.4 Vor Baubeginn ist zur Abgeltung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes für die beantragten WEA ein Ersatzgeld zu zahlen (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 31 Abs. 5 LNatSchG).

Das Ersatzgeld beläuft sich für die

WEA 5 auf 85.957 € (in Worten: fünfundachtzigtausendneuhundert-siebenundfünfzig Euro),

WEA 6 auf 104.202 € (in Worten: einhundertviertausendzweihundertundzwei Euro),

WEA 7 auf 103.136 € (in Worten: einhundertdreitausendeinhundert-sechsdreißig Euro).

Die Gesamtsumme von 293.295 € (in Worten: zweihundertdreiundneunzigtausendzweihundertfünfundneunzig Euro) ist unter der Angabe des Verwendungszwecks **727020-25-2024/0405** auf eines

der im Anschreiben genannten Konten der Kreiskasse Coesfeld zu überweisen.

IV.9.5 Zur Kompensation der mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind die Kompensationsmaßnahmen gemäß den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan (öKon GmbH, 24. Mai 2024) durchzuführen und auf Kosten der Antragstellerin bzw. deren Rechtsnachfolger(in) anzulegen, zu pflegen und für die Dauer des Eingriffs zu erhalten.

IV.9.6 Für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme ist eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung vorzulegen und mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2/untere Naturschutzbehörde, abzustimmen. In dem Zuge soll die geplante Hecke (Maßnahme K3) an die Außengrenzen der Maßnahme (K2) verortet und als Wallhecke ausgebildet werden. Der historische Gewässerlauf ist durch Geländeabtrag teilweise wiederherzustellen und als Hochstaudenflur zu entwickeln.

IV.9.7 Über den Zustand und die Bewirtschaftung der CEF-Maßnahmen und den Kompensationsflächen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2/untere Naturschutzbehörde, bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine jährliche Dokumentation einzureichen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG).

IV.9.8 Zur Vermeidung von Verstößen gegenüber § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist ein Baubeginn einschließlich Lager- und Kranstellflächen sowie Baustellenzufahrten außerhalb der Brutzeit, d. h. nur im Zeitraum vom 15. August bis zum 31. März möglich. Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt werden, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können. Sollte der Beginn der Arbeiten innerhalb der Brutzeit unumgänglich sein, erfordert dies eine vorherige Überprüfung der avifaunistischen Situation durch einen Fachgutachter. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in Form eines gutachterlichen Kurzberichtes

unverzüglich dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vorzulegen. Erst nach dessen Zustimmung kann seitens des Kreises Coesfeld, FD 70.1, die Freigabe für den Baubeginn erfolgen. Die Freigabe wird erteilt, sofern Verstöße gegen § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Hierzu gehört auch, falls erforderlich, die Anlage von Ausweichflächen für die betroffene Art. Sofern Verstöße gegen § 44 BNatSchG auf bestimmten Bauflächen nicht ausgeschlossen werden können, sind die Arbeiten auf diesen Bauflächen entsprechend auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu verschieben.

IV.9.9 Zur Vermeidung von Verstößen gegenüber § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist eine Entfernung von Gehölzen (Fällung, Rodung, Beseitigung, Rückschnitt) innerhalb des nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vorgegebenen Zeitraumes, d. h. vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen.

IV.9.10 Der Beginn der Baumaßnahmen ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen.

IV.9.11 Im Umkreis des jeweiligen Mastfußbereichs von 124,5 m bei der WEA 5 und 137,5 m bei den WEA 6 und WEA 7 (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) und der Kranstellflächen dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am jeweiligen Mastfußbereich in jedem Fall auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung/Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den jeweiligen Mastfuß vorzusehen.

IV.9.12 Die Errichtung der WEA sowie die hierfür erforderlichen sonstigen Baumaßnahmen (Wegebau, Leitungsbau etc.) und die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind unter einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Eine verbindliche Ansprechperson ist dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, vor Ausführung der ersten Maßnahmen schriftlich zu benennen. Diese muss Details der ökologischen Baubegleitung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, abstimmen. Die ökologische

Baubegleitung muss eine der Planung entsprechende fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen überprüfen und die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen bei den Bautätigkeiten gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere auch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Bei festgestellten Abweichungen/ Verstößen ist umgehend der Kreis Coesfeld, FD 70.2, zu informieren.

Der Genehmigungsbescheid und der Landschaftspflegerische Begleitplan sind der ökologischen Baubegleitung und dem ausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die ökologische Baubegleitung hat wöchentlich einen Bericht mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, unverzüglich zuzusenden ist. In Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, kann von diesem Berichtsintervall je nach Bauablauf abgewichen werden.

- IV.9.13 Temporär in Anspruch genommene Flächen (Vormontageflächen, Kurventrichter etc.) sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der WEA vollständig zurückzubauen und gemäß der vorherigen Nutzung zu rekultivieren. Überschüssige Bau- und Bodenmassen sind im selben Zeitraum vollständig vom Umfeld der Anlagen abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des Artenschutzes (Bauzeitenbeschränkungen) sind dabei zu beachten. In Absprache mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, kann die Frist verlängert werden.
- IV.9.14 Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsgebot der Eingriffsregelung des BNatSchG sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.
- IV.9.15 Nach Rückbau der WEA sind auch die Fundamente, die Kranstellflächen und die dauerhaften Zuwegungen zurückzubauen und zu rekultivieren.

IV.10 Festsetzungen des Arbeitsschutzes

IV.10.1 Für die WEA ist ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäß der Richtlinie 2006/42/EG durchzuführen. Eine für die jeweilige WEA erteilte EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG ist spätestens vor der Inbetriebnahme der WEA dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, vorzulegen.

IV.11 Festsetzungen zum Schutz der Gasfernleitung L07400, Anschluss Station Gelsenwasser Nottuln

IV.11.1 Mindestens fünf Arbeitstage vor Baubeginn ist für die örtliche Abstimmung Ihrer Arbeiten die zuständige Betriebsstelle der Thyssengas GmbH zu verständigen (Telefon +49 2553 72796-5140, Ansprechpartner: Stephan Korte).

IV.11.2 Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.

IV.11.3 Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen, Bodenabtrag und schwertransportablen Materialien sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

IV.11.4 Kranstandorte für den Aufbau der Windenergieanlagen dürfen nicht in den Leitungsschutzstreifen gelegt werden. Mögliche Kranstandorte sowie Standorte für eventuell benötigte Schutzgerüste, Baumaschinen etc. sind mit der zuständigen Betriebsstelle der Thyssengas GmbH (Telefon +49 2553 72796-5140, Ansprechpartner: Stephan Korte) abzustimmen.

IV.11.5 Das Anlegen einer Zufahrt für die Anlieferung der Windenergieanlagen im Bereich der Leitung ist möglich, die Befestigung sollte aber mit Verbundsteinpflaster, Asphalt oder Schotter erfolgen. Beton ist nicht zulässig. Vor dem Bau einer Zuwegung wird die Thyssengas GmbH die Rohrisolierung

durch Intensivmessung auf eventuelle Schäden untersuchen, die ggf. vorher beseitigt werden.

IV.11.6 Der Ausbau der Zuwegung ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrslast (SLW 30 bzw. SLW 60) so herzustellen, dass Setzungen im Ausbaubereich der Gasfernleitung ausgeschlossen werden können.

IV.11.7 Bei unbefestigter Oberfläche kann die Thyssengas GmbH dem Überfahren der Gasfernleitung in Längs- bzw. Querrichtung nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Der Transportweg für die Anlieferung der Windenergieanlagen ist rechtzeitig bekannt zu geben.

IV.11.8 Das Befahren der Leitungstrassen mit Raupen- oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist ohne die Zustimmung der Thyssengas GmbH nicht erlaubt. Erforderlich werdende Überfahrten sind mit dem zuständigen Netzmeister abzustimmen und nach seinen Angaben durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewährte Betonplatten o. a.) zu sichern.

IV.12 Festsetzungen zum Schutz von Bodendenkmälern

IV.12.1 Im Vorfeld der geplanten Maßnahme für die WEA 6 ist im Bereich der archäologischen Verdachtsfläche, in dem untertägig Reste einer Landwehr erhalten sein dürften, ein Oberbodenabtrag / Sondageschnitt im Beisein eines Archäologen der LWL-Archäologie für Westfalen oder durch eine beauftragte Fachfirma durchzuführen, um den vormaligen Landwehrverlauf zu verifizieren.

IV.12.2 Sollten weitere tieferreichende Bodeneingriffe nötig sein, werden die Fläche(n) im Anschluss fachgerecht ausgraben. Sollten danach weitergehende Arbeiten notwendig sein, werden diese gesondert kommuniziert.

Es wird darauf hingewiesen, dass Befunde von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung erhalten werden müssen.

IV.12.3 Für die Dokumentation der durch die Maßnahmen in ihrem Bestand gefährdeten Bodendenkmäler ist ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen. Gemäß § 27 Abs. 1 DSchG NRW sind die Kosten der archäologischen Untersuchungen im Rahmen der beabsichtigten Maßnahmen durch den Verursacher zu tragen.

IV.13 Festsetzungen Wald und Holz

IV.13.1 Die Kompensationsmaßnahme K 3 ist als Wallhecke mit einem Wallkörper aus unbelastetem Bodenmaterial anzulegen, um auch als forstlicher Ersatz vom Landesbetrieb Wald und Forst, Regionalforstamt Münsterland, anerkannt zu werden. Andernfalls wäre eine entsprechende Ersatzaufforstung für die Waldumwandlung durch die Zuwegung zur WEA 6 erforderlich und noch mit dem Forstamt abzustimmen.

V. Hinweise

V.1 Immissionsschutz

V.1.1 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlagen oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung dem Kreis Coesfeld, FD 70.1, anzuzeigen.

Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich auf

Grund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG ersichtlich ist.

V.2 Baurecht und vorbeugender Brandschutz

V.2.1 Der Kreis Coesfeld, FD 63.1/Bauaufsicht, prüft im vereinfachten Verfahren nur die Vereinbarkeit mit den in § 64 Abs. 1 BauO NRW 2018 aufgeführten Vorschriften.

V.2.2 Die Anforderungen an den baulichen Arbeitsschutz wurden im Baugenehmigungsverfahren nicht geprüft (§ 64 Abs.1 Satz 2 BauO NRW 2018 bzw. § 65 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018).

V.2.3 Die Prüfbescheide zur Typenprüfung mit den Prüfnummern

- 3824115-162-d Rev. 0 vom 18.03.2024 für die N175/6.x (TÜV Süd)
- 3114113-163-d Rev. 6 vom 22.02.2024 für die N149/5.x (TÜV Süd)

wurden als Bauvorlage im Genehmigungsverfahren vorgelegt.

V.2.4 Ich weise darauf hin, dass gemäß VermKatG NRW für die Bauherrschaft die Pflicht besteht, die jeweilige bauliche Anlage auf eigene Kosten einmessen zu lassen.

Die Beauftragung der Einmessung hat innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der jeweiligen baulichen Anlage zu erfolgen.

Nach Ablauf der Frist wird die erforderliche Vermessung auf Kosten der Bauherrschaft durch den Kreis Coesfeld, Abt. 62/Vermessung und Kataster, veranlasst.

V.2.5 Löschmaßnahmen am oder im Turm der Windkraftanlagen sind durch die Feuerwehr nicht möglich bzw. können durch die Feuerwehr nicht eingeleitet werden, da keine Zugangsmöglichkeiten zu den Anlagen bestehen und Sonderlöschmittel nicht zur Verfügung stehen. Im Schadensfall (Feuer und Rauch) wird die Feuerwehr keine Löschmaßnahmen oder Kühlmaßnahmen

o. ä. durchführen, sondern nur Absperrmaßnahmen (Umkreis ca. 500 m) vornehmen.

V.3 Landschafts-, Natur- und Artenschutz

V.3.1 Der Betreiber darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

V.3.2 Die für die Erschließung und Kabelverlegung ggf. notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft, die außerhalb der einzelnen Anlagengrundstücke erfolgen, bedürfen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 33 Abs. 2 LNatSchG NRW einer eigenständigen naturschutzrechtlichen Genehmigung und sind gesondert beim Kreis Coesfeld, FD 70.2, zu beantragen.

V.3.3 Der im Umfeld der WEA und an den Zufahrten vorhandene und in der Bilanzierung nicht als Verlust bilanzierte Gehölzbestand darf durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (R SBB, Ausgabe 2023) sind zu beachten. Sollten sich doch zusätzliche, nicht im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierte Gehölzbeeinträchtigungen ergeben, wird ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich.

V.4 Gewässerschutz

V.4.1 Sollte im Rahmen der Bauarbeiten eine bauzeitliche Wasserhaltung (Grundwasserabsenkung) erforderlich werden, ist diese vorab mit dem Kreis

Coesfeld, FD 70.3, abzustimmen.

V.4.2 Es ist eine Telefonnummer, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann, an einer gut sichtbaren Stelle an der Anlage anzubringen (§ 44 AwSV).

V.5 Bodenschutz und Reststoffverwertung

V.5.1 Es wird empfohlen, dass sich die beauftragte bodenkundliche Baubegleitung frühzeitig zur Abstimmung über das Bodenschutzkonzept mit dem Kreis Coesfeld, FD 70.2, in Verbindung setzt, um so Verzögerungen bei der erforderlichen Prüfung und Freigabe des Bodenschutzkonzeptes zu vermeiden.

V.5.2 Im Zuge der Ausführungsplanung / Ausschreibungsphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben P1 – P4 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

V.5.3 Während der Bauphase sind durch die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgaben B1 – B10 aus der Tabelle D.1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

V.5.4 Nach Abschluss der Bauphase hat die bodenkundliche Baubegleitung die Aufgabe R3 bzw. R4 aus der Tabelle D1 aus Anhang D zur DIN 19639 zu erfüllen.

V.5.5 Die Verwendung von überschüssigen Bodenmassen (siehe Punkt 6.3.8 der DIN 19639) bedarf ggf. einer weiteren Genehmigung (z. B. auf Grund von § 62 Abs. 1 Nr. 9 BauO NRW 2018 einer Baugenehmigung).

V.6 Luftverkehr

V.6.1 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die

innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster, Dez. 26, vor, die Befeuerng aller Anlagen anzuordnen.

V.7 Abfallwirtschaft

V.7.1 Zur Schonung der natürlichen Ressourcen und von Deponieraum ist der Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe im Erd- und Straßenbau (technische Bauwerke) wünschenswert. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z. B. Recycling-Baustoffe und Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder verschiedene Schlacken und Sande aus industriellen Prozessen. Die Verwendung darf keine schädlichen Auswirkungen auf das Grundwasser und den Boden haben. Um dies sicherzustellen, sind durch den Inverkehrbringer und den Verwender die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung bezüglich Güte, Einsatzart und Einbauweise einzuhalten.

V.8 LWL-Archäologie

V.8.1 Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel. +49 251 591-8911) oder der Gemeinde Nottuln als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG).

V.8.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Abs. 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

V.9 Netz- und Richtfunkstreckenbetreiber

V.9.1 Die WEA sind im Marktstammdatenregister (MaStR) zu registrieren. Die Registrierung ist für jede Anlage verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen ist oder werden soll. Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

VI. Begründung

Genehmigungsverfahren

Die Bürgerwindpark Rorup Entwicklungs GbR, hat mit Antrag vom 18.04.2024, eingegangen beim Kreis Coesfeld am 03.06.2024, die Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) vom Hersteller Nordex beantragt: Eine WEA vom Typ N149/5.7 mit einer Nabenhöhe von 125,4 m, einem Rotordurchmesser von 149 m und maximal 5.700 kW elektrischer Leistung (WEA 5) sowie zwei WEA des Typs N179/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und maximal 6.800 kW elektrischer Leistung (WEA 6 und WEA 7) am Standort 48301 Nottuln. Die genehmigungspflichtigen Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen – (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Die WEA sind durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfasst. Die UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass das ursprünglich geplante Vorhaben (mit fünf

WEA) mit weiteren bereits errichteten WEA kumuliert. Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung des Erfordernisses einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass sich die Einwirkbereiche der umliegenden bestehenden WEA mit den gegenständlich beantragten WEA nicht überschneiden und in keinem funktionalen Zusammenhang stehen. Unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde am 12.03.2025 im Amtsblatt des Kreises Coesfeld, Ausgabe 07/2025, veröffentlicht.

Insofern war das Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m § 19 BImSchG in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen wurden den nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Gemeinde Nottuln als Standortgemeinde
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr/Flugsicherung
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 - Regionale Entwicklung
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung/Bodenordnung
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 - Arbeitsschutz
- LWL-Denkmalpflege, Münster
- LWL-Archäologie, Münster
- Wald und Holz, Regionalforstamt Münsterland
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Coesfeld
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Bundesnetzagentur, Bonn

- Sonstige: Leitungsnetzbetreiber (Strom, Gas, Wasser), Richtfunkbetreiber.

Der Gemeinde Nottuln wurden die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 06.11.2025 und E-Mail vom 22.01.2025 mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Die Fragen des Bauplanungs-, Bauordnungsrechts und Brandschutzes,
des Immissionsschutzes,
des Bodenschutzes,
des Landschaftsschutzes,
des Natur- und Artenschutzes,
des Wasserrechtes,
des Abfallrechtes und
des Straßenbaus für Kreisstraßen

hat der Kreis Coesfeld im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeiten geprüft.

Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die beantragten Windenergieanlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen und unterliegen der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Den beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen und ggf. eingegangene Einwendungen zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Die Träger öffentlicher Belange haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erhoben.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Abgrenzung Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG sind die drei Windenergieanlagen (WEA) des Herstellers Nordex mit der Typenbezeichnung N149/5.7 und N179/6.X.

Gemäß § 2 Abs. 5 UVPG besteht eine Windfarm bei drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder sich in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) befinden.

Die Einwirkbereiche der umliegenden bestehenden Windenergieanlagen überschneiden sich mit den gegenständlich beantragten WEA. Die beantragten und bestehenden WEA im Umfeld stehen nach den Ausführungen in dem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 31.08.2022 – 22 A 1704/20, jedoch in keinem funktionalen Zusammenhang.

Eine Windfarm mit den bestehenden umliegenden WEA besteht daher nicht.

Landschafts- und Naturschutz

Befreiung für die Inanspruchnahme von Gesetzlich Geschützten Landschaftsbestandteilen

Mit dem Genehmigungsantrag wurde auch ein Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gestellt. Der Antrag bezieht sich auf die Beseitigung von Gehölzstrukturen im Zuge der Herstellung temporärer und dauerhafter Zuwegungen zu den WEA 4, WEA 5 und WEA 6 sowie im Kreuzungsbereich der L 580 und der B 525.

Für die Anlieferung der WEA 5 und WEA 6 wird in die straßenbegleitenden Gehölze an der L 580, welche als Kompensationsmaßnahme (Az. 70.2.10.32-2016/0050) angelegt wurden, eingegriffen, und für die Herstellung von Überschwenkbereichen und

temporären Zuwegungen werden Flächen in einem Umfang von jeweils ca. 234 m² (WEA 5) und 190 m² (WEA 6) in Anspruch genommen.

Bei der WEA 6 erfolgt zusätzlich für die Herstellung der Zuwegung und der Überschwenkbereiche eine Inanspruchnahme einer Aufforstungsfläche, die als Kompensationsmaßnahme in Form eines Ökokontos für verschiedene Eingriffsvorhaben dient. Die Inanspruchnahme beträgt hier insgesamt ca. 852 m².

Am Knotenpunkt zwischen der L 580 und der B 525 wird zudem im Bereich der straßenbegleitenden Gehölze für die Herstellung der temporären Zuwegungen und der Überschwenkbereiche eine Fläche von ca. 525 m² benötigt.

Die Gehölzbestände und die Aufforstungsfläche sind damit als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG zu bewerten.

Nach § 39 Abs. 2 LNatSchG sind Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der Landschaftsbestandteile führen können verboten. Von diesem Verbot kann nur über die Erteilung einer Befreiung abgewichen werden.

Die Errichtung der temporären und dauerhaften Zuwegungen und die Herstellung der Überschwenkbereiche erfolgt im Zuge der Errichtung und dem Betrieb von WEA und dient damit dem Ausbau der erneuerbaren Energien, welches als öffentliches Interesse zu werten ist. Bei der Konzeption der Zuwegungen wurde auf einen möglichst kleinräumigen Eingriff in den linearen Landschaftsbestandteil geachtet. Im Zuge des Verfahrens wurde so eine alternative Trassenführung für eine Verminderung des Eingriffs bei der Herstellung der Zuwegungen zu der WEA 6 geprüft. Eine alternative Erschließung über die südlichen Ackerflächen ist aufgrund der bestehenden Hangneigung allerdings nicht realisierungsfähig. Auch für die weiteren Zuwegungen wurden Alternativen geprüft, um die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile zu vermeiden. Entsprechende Alternativen sind jedoch nicht

gegeben.

Der Eingriff ist so auch als notwendig einzustufen.

Im Rahmen der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Errichtung der Windenergieanlagen und dem Erhalt der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile ist im vorliegenden Fall dem öffentlichen Interesse an der Errichtung der Windenergieanlagen der Vorrang zu geben. Ausschlaggebend bei der Abwägung ist hier der kleinräumig begrenzte Eingriff, der die Landschaftsbestandteile nicht in Gänze beeinträchtigt. Die Eingriffe werden entsprechend im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt und durch eine Neuanlage von Heckenstrukturen im Verhältnis von 1:1,5 ausgeglichen.

Bei der Abwägung zwischen diesen beiden Interessen ist insbesondere auch der § 2 EEG zu beachten, der dem Ausbau der erneuerbaren Energien hier einen zu berücksichtigenden überragenden Belang einräumt.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung liegen hier demnach vor.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von dem Verbot des § 29 Abs. 2 LNatSchG erteilt.

Eingriff in den Naturhaushalt

WEA sind so zu planen und zu errichten, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden im Rahmen der natur-schutzrechtlichen Eingriffsregelung ermittelt und bewertet. Bei WEA ist zwischen der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild zu unterscheiden.

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken betroffen. Insgesamt werden durch die Fundamente insgesamt rund 2.010 m² voll versiegelt. Durch die Anlage von Kranstellflächen und Zuwegungen werden weitere rund 8.200 m² teilversiegelt. Insgesamt werden ca. 10.210 m² Fläche dauerhaft in Anspruch genommen.

Temporär werden weitere Flächen baubedingt für die Herstellung von Montage- und Lagerflächen sowie Zuwegungen genutzt. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Neuversiegelungsfläche und der wasserdurchlässigen Schotterung von Fahrwegen und Arbeitsflächen zu vernachlässigen.

Für die Standorte der beantragten WEA, die Kranstellflächen und die Zuwegungen werden nahezu ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen mit einer geringen Biotoptypen-Wertigkeit beansprucht. Im Rahmen der Herstellung der Zuwegungen kommt es auch zu einer Inanspruchnahme von linearen Gehölzbeständen und einer Aufforstungsfläche.

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Die Beeinträchtigungen werden, soweit möglich, insbesondere durch Minimierung des Flächenbedarfs reduziert. Zur weiteren Minimierung von Beeinträchtigungen wird eine ökologische Baubegleitung in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Auch in qualitativer Hinsicht werden überwiegend nur Flächen in Anspruch genommen, die eine geringe ökologische Wertigkeit haben. Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG über landschaftsrechtliche Kompensationsmaßnahmen kompensiert. Hierzu wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan eine Bilanzierung nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2021) vorgelegt, die den Eingriff und den notwendigen Kompensationsbedarf ermittelt. Bei der Gegenüberstellung des Ausgangsbiotopwertes mit den Zielbiotopwerten auf den Vorhabenflächen wird ein Defizit von insgesamt 14.814 Biotopwertpunkten ermittelt. Als Kompensation ist die Entwicklung von ca. 2,47 ha Extensivgrünland, die Anlage von Heckenstrukturen und extensives Feldgras auf bisherigen Ackerflächen in einem Umfang von ca. 4,47 ha vorgesehen, die auch gleichzeitig als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen eine artenschutzrechtliche Bindung entfalten.

Nach Gegenüberstellung zwischen Eingriff und der Kompensation verbleibt ein Biotopwertüberschuss, so dass der Eingriff vollständig kompensiert wird.

Aufgrund des erhöhten Aufwandes an die Pflege der Kompensationsflächen wird ein jährlich zu erbringender Dokumentationsnachweis über den Zustand der Maßnahmenflächen mit in die Genehmigung aufgenommen.

Der mit der Höhe der beiden Anlagen unvermeidbare Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Festsetzung eines Ersatzgeldes gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW abgegolten. Die Bemessung des Ersatzgeldes erfolgte nach den Vorgaben des Windenergieerlasses NRW und beträgt hier 293.295 €. Das Ersatzgeld ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und von der Antragstellerin bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen werden als Bedingung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben.

Artenschutz

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 45b BNatSchG.

Für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist auf den Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW. Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/ Gebiete“ (MULNV NRW, 12. April 2024) zurückzugreifen.

Im Rahmen des Verfahrens hat die Antragstellerin hierzu einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Windpark Rorup (öKon GmbH, Mai 2024) eingereicht.

Avifauna

Als Datengrundlage zur Prognose und zur Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf Vögel wurden im Jahr 2022/2023 folgende Erfassungen der Avifauna durchgeführt:

- Revierkartierung aller Arten im Nahbereich (innerhalb des 1.000 m-Radius)
- Kartierung von Rotmilanvorkommen im 1.500 m Radius
- Rastvogelkartierung
- Kartierung nachtaktiver Arten

Hiermit hat die Antragstellerin eine vollständige Sachverhaltsermittlung und eine für

die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichende Grundlage vorgelegt.

Insgesamt wurden während der Erfassungen 100 verschiedene Vogelarten nachgewiesen. Im Rahmen der Abschichtung wurden 39 Arten als planungsrelevant in NRW und 7 Arten als WEA-empfindliche Vogelarten identifiziert, die einer vertiefenden Prüfung unterzogen worden sind. Aus der Abschichtung verbleiben die vier Vogelarten Bluthänfling, Feldlerche, Rotmilan und Wespenbussard.

Die betroffenen Vogelarten wurden einer Art für Art-Betrachtung im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß den Vorgaben der VV-Artenschutz unterzogen:

Feldlerche

Die Feldlerche wurde als Brutvogel mit bemerkenswerter Dichte in dem Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Zur Vermeidung von Verstößen wird eine Brutzeitbeschränkung erlassen.

Bluthänfling

Die Art wurde als Brutvogel nördlich der B 525 nachgewiesen. Im Zuge der Herstellung der Zuwegungen sind grundsätzlich Verstöße gegenüber den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG möglich. Zur Vermeidung dieser Verstöße wird eine obligatorische Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzfällungen erlassen. Es ist davon auszugehen, dass im Umfeld der Maßnahme die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte weiterhin gewahrt wird.

Rotmilan

Für den Rotmilan liegen zwei Brutnachweise in einer Entfernung von ca. 1.380 m zur WEA 6 und ca. 2.285 m zur WEA 4 und damit innerhalb des erweiterten Prüfbereichs vor. Im Jahr 2023 wurde zudem eine Schlafplatzgemeinschaft von Rotmilanen in einem Abstand von ca. 360 m zur WEA 5 festgestellt. Durch die vorliegende Dichte an Rotmilanrevieren und den beschränkten Nahrungshabitaten wird im vorliegenden Fall eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der geplanten WEA 5 erwartet. Unter Berücksichtigung der fachlich anerkannten Minderungsmaßnahmen „Anlage attraktiver Nahrungshabitate“ und „strukturarme Gestaltung des Mastfußbereiches“

wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art wirksam vermieden.

Wespenbussard

Für den Wespenbussard liegt ein Brutnachweis innerhalb des zentralen Prüfbereiches der WEA 5 vor.

Unter Berücksichtigung der fachlich anerkannten Minderungsmaßnahmen „Anlage attraktiver Nahrungshabitate“ und „strukturarme Gestaltung des Mastfußbereiches“ wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Art wirksam vermieden. Aufgrund der komplexen Maßnahme wird die Umsetzung der Maßnahme mit einem maßnahmenbezogenen Monitoring gemäß den Vorgaben der Leitfäden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW - Modul A“ und dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ begleitet.

Fledermäuse

Zur Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos von möglicherweise betroffenen Fledermäusen wird für die Windenergieanlagen ein obligatorisches, umfassendes Abschaltzenario festgelegt. Dieses kann dann im laufenden Betrieb mit einem begleitenden Gondelmonitoring weiter optimiert werden. Mögliche bau- und anlagebedingte Konflikte werden durch die erforderliche Bauzeitbeschränkung bei der Gehölzentnahme ebenfalls wirksam vermieden.

Bei Einhaltung der oben genannten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ist insgesamt nicht vom Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotsbestände auszugehen.

Bodenschutz

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde im Einzelfall von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) verlangen, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf-

oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird.

Zuständig ist der Kreis Coesfeld, FD 70.1/Untere Immissionsschutzbehörde, unter Hinzuziehung des FD 70.2/Untere Bodenschutzbehörde. Die Untere Bodenschutzbehörde wurde mit E-Mail vom 07.11.2024 durch die zuständige Behörde ins Benehmen gesetzt.

Zur Umsetzung des Vorhabens sind für die Herstellung der Fundamente, der Kranstellflächen und permanenten Zuwegungen auf einer Fläche von insgesamt 18.080 m² Neuversiegelungen erforderlich. Die für das Entschließungsermessen nach § 4 Abs. 5 BBodSchV heranzuziehende Flächengröße von 3.000 m² wird damit deutlich überschritten. Im Zuge der Neuversiegelung werden drei der vier Verrichtungen, die in § 4 Abs. 5 BBodSchV genannt sind, durchgeführt. Es wird Oberboden (rund 11.500 m³) abgetragen und Unterboden (rund 4.900 m³) ausgehoben sowie Boden verdichtet.

Nach § 7 Satz 1 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Als Pflichtiger nach § 7 Satz 1 BBodSchG kommen somit die Grundstückseigentümer oder Sie, die Bürgerwind Rorup Entwicklungs GbR, als Inhaberin der tatsächlichen Gewalt (durch vertragliche Nutzungsregelungen für das Grundstück) und als diejenige, die Verrichtungen durchführen lässt, in Betracht. Da vorliegend die Bodenveränderungen erst durch die Errichtung der von Ihnen beantragten Windenergieanlagen ausgelöst werden, werden im Rahmen des Ermessens Sie, die Bürgerwind Rorup Entwicklungs GbR, als Pflichtige nach § 7 Satz 1 BBodSchG in Anspruch genommen.

Das Verlangen einer bodenkundlichen Baubegleitung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. Das Ermessen wurde hier gemäß § 40 VwVfG i. V. m.

§ 4 Abs. 5 BBodSchV ausgeübt. Das Verlangen der bodenkundlichen Baubegleitung gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV ist verhältnismäßig, da es einen legitimen Zweck verfolgt, geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Ziel des Bodenschutzes ist es, nachhaltig die Funktion des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Durch die bodenkundliche Baubegleitung sollen hier unnötige schädliche Bodenveränderungen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen, vermieden werden und die Beeinträchtigung des Bodens so gering wie möglich gehalten werden.

Die bodenkundliche Baubegleitung ist ebenfalls geeignet, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen. Ferner ist die bodenkundliche Baubegleitung aufgrund der Erheblichkeit des Bauvorhabens erforderlich. Um den Vorsorgeanspruch im Rahmen von Baumaßnahmen gerecht werden zu können, ist die frühzeitige Einbindung der bodenkundlichen Baubegleitung sowie deren Abstimmung mit dem Kreis Coesfeld, FD. 70.2/Untere Bodenschutzbehörde, bereits in der Planungsphase erforderlich. Es ist kein milderes, gleich geeignetes Mittel vorhanden, auch aufgrund der Größe der betroffenen Fläche. Ein gleichwertiger Bodenschutz kann durch andere Personen oder das ausführende Unternehmen nicht sichergestellt werden, da nur bei der bodenkundlichen Baubegleitung sichergestellt ist, dass diese über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt und die Baubegleitung entsprechend geltender technischer Vorschriften durchführt.

Darüber hinaus ist die Anordnung einer bodenkundlichen Baubegleitung auch angemessen. Das verfolgte Ziel steht in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs:

In dem vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der öKon GmbH, Münster, erfolgt unter Punkt 2.3 u. a. die Beschreibung und Bewertung der betroffenen Böden auf Grundlage der Bodenkarte 1:50.000 (BK50) des Geologischen Dienstes NRW. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist als „hoch“ bzw. bei der WEA 8 als

„mittel“ angegeben. Zudem sind von dem Eingriff schutzwürdige Böden betroffen. Dabei handelt es sich im Bereich der geplanten dauerhaften Zuwegung zur WEA 4 um Pseudogley Böden mit extrem hoher Verdichtungsempfindlichkeit. Als Staunässeböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte sind die vorhandenen Pseudogleyböden als schutzwürdig einzustufen.

Mit dem Vorhaben sind erhebliche physikalische Einwirkungen verbunden, die den Boden u. a. auf Grund der überwiegend hohen Verdichtungsempfindlichkeit nachteilig verändern.

Aufgrund der Erheblichkeit des Vorhabens bezüglich der temporären und dauerhaften Inanspruchnahme von Flächen sowie der Lagerung, Verwendung und Beseitigung von Bodenaushub ist daher eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 vorzusehen.

Schließlich dient die bodenkundliche Baubegleitung dem Umweltschutz sowie dem Schutz der Allgemeinheit gemäß Art 20a GG.

Über die Ausmaße des Vorhabens ist zur abschließenden fachlichen Bewertung, durch eine bodenkundliche Baubegleitung, die über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt gemäß Ziffer II ein Bodenschutzkonzept vorzulegen, in dem vorhabenbezogene und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen im Sinne von § 4 Abs. 3 BBodSchV festgelegt sind.

In den Planungsunterlagen müssen die erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz in hinreichend konkretem Umfang dargelegt werden, deren Umsetzung in der Verantwortung des Vorhabenträgers liegt.

Die Anforderungen an die bodenkundliche Baubegleitung sowie die auszuführenden Aufgaben ergeben sich aus der DIN 19639:2019-09 ebenso wie der Umfang des Bodenschutzkonzeptes.

Immissionsschutz

Örtliche Lage

Die Anlagengrundstücke liegen im Außenbereich der Gemeinde Nottuln.

Vorbelastung durch andere Anlagen

Im Umfeld der geplanten WEA befinden sich weitere genehmigte genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastungen (z. B. Lärm) zu berücksichtigen sind.

Vorhandene Wohnnutzungen

Die nächst benachbarten zu berücksichtigenden Wohnhäuser liegen im Außenbereich, im allgemeinen Wohngebiet und im reinen Wohngebiet.

Die auf Grund der Abstände zu den WEA zu berücksichtigende Wohnnutzung wurde unter den Kriterien Einwirkung durch Lärm und Einwirkung durch Schatten geprüft.

Lärm

Zur Bewertung der Schallimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung wurde durch die Kötter Consulting Engineers GmbH vom 12.02.2025 ein Schallgutachten erstellt und mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Die berechneten Beurteilungspegel führen bei Berücksichtigung aller relevanten Anlagen bei den betrachteten Immissionspunkten beim Tagbetrieb in dem Betriebsmodus Mode 0 - und beim Nachtbetrieb im Betriebsmodus Mode 1 für die WEA 5 und im Betriebsmodus Mode 7 für die WEA 6 und WEA 7 gemäß TA Lärm zu keiner Überschreitung des Richtwertes.

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschalleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung festgelegt. Die Umsetzung des beantragten Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen wird durch die Antragsunterlagen, das Schallgutachten und die Nebenbestimmungen Ziffer IV.6.1 bis IV.6.11 sichergestellt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert noch rechtlich möglich.

Schattenwurf und „Disco-Effekt“

Unter Berücksichtigung des eingereichten Schattenwurfgutachtens der Kötter Consulting Engineers GmbH vom 28.03.2024 und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen Ziffer IV.6.12 bis IV.6.17 erfüllt die Antragstellerin die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Der Verfasser des Schattenwurfgutachtens von der Kötter Consulting Engineers GmbH vom 28.03.2024 kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung einer Abschaltautomatik der Immissionsrichtwerte, die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr – dies entspricht einer tatsächlichen (realen) Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr sowie einer täglichen Beschattungsdauer von 30 Minuten – nicht überschritten werden.

Nach dem Stand der Technik ist es möglich, WEA mit einer für definierte Aufpunkte zu programmierenden automatischen Schattenabschaltung auszustatten.

Die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG werden durch die Einhaltung der Immissionsrichtwerte erfüllt.

Mit den Nebenbestimmungen Ziffer IV 6.12 bis IV 6.17 wird festgelegt, dass die Anlagen mit einer automatischen Schattenabschaltung auszustatten sind und vor Inbetriebnahme ein Abschaltkonzept vorzulegen ist. Die Programmierung der Abschaltzeiten ist mit der Behörde abzustimmen.

Neben dem Schattenwurf können WEA weitere belästigende optische Wirkungen hervorrufen. Lichtreflexe durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) werden seit 1998 durch den Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG angesehen. Dies ist auch unter Punkt 5.2.1.3 des Windenergieerlasses 2018 bestätigt. Der Disco-Effekt wird durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813 bei der Rotorbeschichtung vermindert und ist daher nicht weiter zu berücksichtigen.

Lichtimmissionen

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen wird in den Nebenbestimmungen der Einsatz des Feuers W, rot bzw. W, rot ES sowie der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts festgeschrieben.

Der Einbau einer bedarfsgerechten Steuerung der Nachtkennzeichnung wird in Abstimmung mit der Flugsicherung erfolgen.

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Reststoffverwertung und Abfallentsorgung

Sämtliche Abfälle, die während der Errichtung und Inbetriebnahme bzw. während der Wartung oder Reparaturen der WEA entstehen, werden gesammelt und von einem Entsorgungsfachbetrieb gegen Nachweis entsorgt.

Damit werden die abfallrechtlichen Vorgaben an die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Abfällen eingehalten.

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegiertes Vorhaben planungsrechtlich zulässig.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird nach Ziffer III.3 durch drei Bankbürgschaften gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die jeweilige

Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Der Nachweis der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgt auf Basis der Typenprüfung und vorgelegten Gutachten. Das Brandschutzgutachten belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf werden die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Sowohl die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach §§ 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken im Hinblick auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften erforderliche Nebenbestimmung wurde in den Bescheid aufgenommen.

Zur Identifizierung möglicher Konflikte im Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen sowie Mobilfunkbetreiber informatorisch beteiligt. Hierbei ergaben sich keine substantiierten Hinweise auf Konflikte.

Optisch bedrängende Wirkung

Aufgrund des Abstands von mehr als dem 2-fachen der Anlagengesamthöhe zu den nächstgelegenen Wohnhäusern geht von der WEA 5 gemäß § 249 Abs. 10 BauGB keine optisch bedrängende Wirkung aus. Atypische Verhältnisse, die entgegen der Regelbewertung des Gesetzgebers eine optisch bedrängende Wirkung indizieren könnten, liegen hier nicht vor.

Für die WEA 6 wird dieser Abstand an den folgenden Wohnhäusern unterschritten:

- Osthellermark 14
- Osthellermark 15
- Hastehausen 20a
- Harle 94a, Nottuln
- Harle 94, Coesfeld

Für die WEA 7 wird dieser Abstand an den folgenden Wohnhäusern unterschritten:

- Osthellermark 14
- Osthellermark 15
- Hastehausen 19
- Hastehausen 7
- Hastehausen 7a

Die intensive Prüfung des Einzelfalls wurde aufgrund der vorgelegten Fotos und erstellten Luftbildern, der Ausarbeitung zur Rotorstellung und unter Berücksichtigung der Genehmigungsunterlagen (Grundrisse) durchgeführt. Trotz der Unterschreitung des Regelabstands von $2 \times h$ ist eine optisch bedrängende Wirkung für die beurteilten Wohnhäuser nicht anzunehmen.

Die Unterschreitung an der Adresse Harle 94 in Coesfeld wurde über die Bedingung III.5 in diesem Bescheid geregelt.

Eiswurf

Entsprechend Anlage A1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkung und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ sind Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten. Abstände von größer $1,5 \times$ (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Innerhalb des eiswurfgefährdeten Bereiches ($1,5 \times (D+NH)$) befinden sich Wirtschaftswege, die L580, B525 und diverse Gebäude. Aus diesem Grund ist der Einbau einer funktionssicheren technischen Anlage zur Gefahrenabwehr für die geplanten Windenergieanlagen 5, 6 und 7 erforderlich. Dies wird durch die Nebenbestimmung IV.3.1 sichergestellt. Durch das interne Eisansatzerkennungssystem in Kombination mit dem Eiserkennungssystem IDD Blade

der beantragten Windenergieanlagen werden die Windenergieanlagen unmittelbar abgeschaltet, sobald das System Eis an den Rotorblättern erkennt.

Ein „Schleudern“ von Eisstücken durch die Rotorblätter wird somit minimiert.

Des Weiteren befindet sich der Drehbereich des Rotors der geplanten WEA 7 unmittelbar über zwei Gemeindewegen der Gemeinde Nottuln (Ecklage). Daher ist das Eiserkennungssystem der Windenergieanlage WEA 7 so zu programmieren, dass die Windenergieanlage bei erkanntem Eisansatz unmittelbar abschaltet und in den Trudelbetrieb wechselt, und die Gondel und der Rotor in eine Position gedreht wird, die sicherstellt, dass ein Drehen der Rotorblattspitze über die öffentlichen Gemeindewege verhindert wird (vgl. Nebenbestimmung IV.3.2).

Planungsrecht

Die Gemeinde Nottuln verfügt derzeit über keinen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) mit der Darstellung von Konzentrationszonen. Der „existierende“ Flächennutzungsplan mit der Darstellung von Konzentrationszonen für das Gemeindegebiet wurde durch die 86. Änderung des FNP aufgehoben. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 09.11.2023. Somit steht derzeit die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln den Anlagen nicht entgegen.

Die beantragten Anlagenstandorte befinden sich auch außerhalb der im Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland festgelegten Windenergiebereiche. Im Regionalplan Münsterland sind die geplanten Anlagenstandorte WEA 5, WEA 6 und WEA 7 als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert von einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festgelegt.

Gemäß Ziel 2.1 des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Energie dürfen außerhalb der Windenergiebereiche einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen u. a. genehmigt werden in:

- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen
- Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Erschließung vorhanden ist bzw. raumverträglich hergestellt werden kann.

Gegen die von der Bürgerwindpark Rorup Entwicklungs GbR geplanten Windenergieanlagen WEA 5, WEA 6 und WEA 7 an den Standorten in Nottuln werden keine raumordnungsrechtlichen Bedenken erhoben.

Mit Email vom 24.02.2025 hat die Antragstellerin zudem für die drei WEA an den Standorten in Nottuln eine Befreiung von der plansichernden Untersagung nach § 36a Abs. 4 LPIG NRW beantragt. Sie macht die Fallgestaltung Nr. 6 (Fristablauf) nach dem Erlass zur „Allgemeinen Untersagung nach § 36a LPIG NRW“ vom 14.02.2025 des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen geltend. Laut Schreiben der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, vom 18.03.2025 gilt die Untersagung gemäß § 36a Abs. 1 LPIG NRW für das Vorhaben der Antragstellerin zur Errichtung von drei WEA an den Standorten in Nottuln gemäß § 36a Abs. 3 LPIG NRW i. V. m. dem oben genannten konkretisierenden Erlass nicht.

Die Rotorblätter der WEA 6 und WEA 7 ragen während des Betriebs über die Gemeindegrenze zwischen Nottuln und der Stadt Billerbeck hinaus, wobei jedoch ausschließlich die jeweiligen Rotoren in den Billerbecker Luftraum hineinragen. Die Anlagenstandorte – bestehend aus Turm, Mastfuß und Fundament – liegen auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln. Da gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet Billerbeck nicht betroffen sind, führt diese Luftraumausdehnung nicht zu einer planerischen Beeinträchtigung.

In einem vergleichbaren Fall hat das Verwaltungsgericht Cottbus (Urteil vom 17.01.2019 – 5 K 1565/17 -, juris; bestätigt durch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 05.01.2021 – OVG 11 N 30.19; siehe auch Agatz, Windenergiehandbuch, 19. Ausgabe März 2023, S. 464) entschieden, die Klage einer Gemeinde abzuweisen, wenn der tatsächliche Standort der Anlage – maßgeblich bestimmt durch die Verbindung mit dem Erdboden – im Gebiet einer Nachbargemeinde liegt und lediglich

die Rotorblätter in das Hoheitsgebiet der klagenden Gemeinde hineinragen.

Die Mitwirkungsrechte der Stadt Billerbeck gemäß § 36 BauGB sind somit nicht berührt. Eine Beteiligung der Stadt Billerbeck durch den Kreis Coesfeld an der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ist nicht erforderlich.

Folglich sind die WEA 6 und WEA 7 bauplanungsrechtlich zulässig, ohne dass eine Ausnahme von der Regelausschlusswirkung notwendig wird.

Einvernehmen der Gemeinde Nottuln

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Nottuln wurde mit Schreiben vom 23.01.2025 gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.

Rückbauverpflichtung

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB ist in den Antragsunterlagen enthalten und wird im vorliegenden Fall durch drei Bankbürgschaften gesichert. Das Vorliegen der Bankbürgschaften wird als aufschiebende Bedingung unter Ziffer III.3 im Genehmigungsbescheid gefordert. Im Rahmen der Ermessensabwägung werden die Bankbürgschaften als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Der Nachweis der Standsicherheit wurde nicht vorgelegt. Ein Baugrundgutachten wurde ebenfalls nicht vorgelegt. Es wurde für beide Anlagentypen jeweils nur ein Prüfbescheid ohne zugehörige Unterlagen vorgelegt:

N149 = 3114113-163-d Rev. 6

N175 = 3824115-162-d Rev. 0

Die vollständigen Unterlagen sind entsprechend der Bedingung III.2 und der Nebenbestimmung IV.2.4 rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert. Das

Brandschutzgutachten belegt, dass die Windenergieanlagen einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzen. Zum Schutz vor Eiswurf wird die WEA mittels eines Eiserkennungssystems bei Eisansatz gestoppt.

Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Baulasteintragungen

Für die geplanten Windenergieanlagen WEA 5, WEA 6 und WEA 7 sind Abstandsflächenbaulasten erforderlich. Für die WEA 6 ist zusätzlich eine bauplanungsrechtliche Erschließungsbaulast erforderlich. Für die Anlage WEA 7 wird unterstellt, dass sich bei dem im Eigentum der Gemeinde befindlichen Weg um einen öffentlichen Weg handelt.

Die erforderlichen Abstandsflächenbaulasten für die WEA 5, WEA 6 und WEA 7 sowie die bauplanungsrechtliche Erschließungsbaulast (Zuwegung) für die WEA 6 wurden am 07.04.2025 - Baulastenblatt Nummern 1051 (Billerbeck) sowie Baulastenblatt Nummern 1561 bis 1566 (Nottuln) - in das Baulastenverzeichnis des Kreises Coesfeld für die Gemeinden Billerbeck und Nottuln eingetragen.

Konzentrationswirkung

Von der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgenommen.

Nach § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde die nach anderen Gesetzen vorgeschriebenen Zulassungen zu koordinieren.

Die vorgeschriebenen Zulassungen, die nicht durch das BImSchG abgedeckt sind, können erteilt werden oder sind bereits erteilt worden (z. B. Flugsicherung).

VII. Entscheidung

Die Antragsunterlagen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. und

IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die in dieser Genehmigung enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Genehmigungsinhaltsbestimmungen und weiteren Festsetzungen sind hierzu geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Da insgesamt - und durch Prüfung belegt - durch die Errichtung und den Betrieb der drei Windenergieanlagen schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VIII. Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX. Rechtliche Möglichkeiten

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis zu Ihren Rechten:

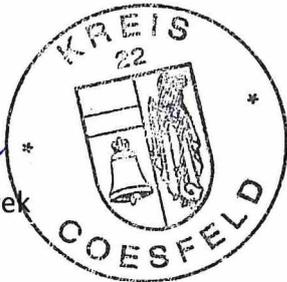
Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so

etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

Frank Geburek

Frank Geburek



X. Anhang 1: Antragsunterlagen

Nr.:	Verzeichnis	Bezeichnung des Dokuments	Version/Revision mit Datum vom	Anzahl Seiten
1	00_00	Inhaltsverzeichnis	28.05.2024/ 08.04.2025	6
2		Register 1 Antrag		
3	01_01a	Antragsanschreiben	18.04.2024	1
4	01_01b	Schreiben Rückzug WEA 4 und 8	18.12.2024	1
5	01_02	BlmSchG-Formular 1	18.04.2024	3
6	01_03	BlmSchG-Formular 2	18.04.2024	1
7	01_04	BlmSchG-Formular 3	18.04.2024	2
8	01_05	BlmSchG-Formular 4	18.04.2024	4
9	01_06	Kurzbeschreibung	27.05.2024	4
10	01_07	Stellungnahmen und Informationen zum Planungsrecht (Gemeinde Nottuln, Städte Billerbeck und Dülmen)	10.04.2024 / 28.08.2023 / 19.10.2023	9
11	01_08	Übersichtskarte		1
12	01_09a	Technische Daten N149 - E0004923352 (Nordex)	Rev. 13/06.03.2023	8
13	01_09b	Technische Daten N175 - 2030462DE (Nordex)	Rev. 04/11.05.2023	7
14		Register 2 Übersichtspläne und Erschließung		
15	02_01	Karte 1 WEA-Standorte und Abstand der WEA untereinander (1:10.000), (enveco GmbH, Münster)	April 2024	1
16	02_02	Karte 2 WEA-Standorte und Schutzgebiete (1:25.000), (enveco GmbH, Münster)	April 2024	1
17	02_03	Karte 3 Übersicht (1:25.000), (enveco GmbH, Münster)	April 2024	1
18	02_04	Karte Zuwegungen und Kranstellflächen (1:5.000), (Pölling & Homoet, Coesfeld)	29.04.2024	1
19	02_05a	Transport, Zuwegung und Krananforderungen N149 - E0004928868 (Nordex)	Rev. 12/29.08.2023	42
20	02_05b	Transport, Zuwegung und Krananforderungen N175- 2014650DE (Nordex)	Rev. 11/19.12.2023	42
21		Register 3 Bauvorlagen		
22	03_01	Bauantrag Anlage I/2 zur VV BauPrüfVO	29.05.2024	2

Nr.:	Verzeichnis	Bezeichnung des Dokuments	Version/Revision mit Datum vom	Anzahl Seiten
23	03_02	Baubeschreibung	29.05.2024	3
24	03_03	Grunddaten der WEA	18.04.2024	5
25	03_04a-e	Amtliche Lagepläne (1:1.000), ÖbVI Pölling & Homoet, Coesfeld, Gesch.B. Nr.: 23-L-812	WEA 4 und 8 vom 09.04.2024; WEA 5 - 7 vom 16.01.2025	5
26	03_05a-d	Auszug Liegenschaftskataster (Katasteramt Kreis Coesfeld, Coesfeld)	19.04.2024	4
27	03_06a	Übersichtszeichnung N149 (Nordex)	01.08.2019	2
28	03_06b	Übersichtszeichnung N175 (Nordex)	07.12.2022	2
29	03_07	Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter - E0004289528 (Nordex)	Rev. 10/13.12.2023	6
30	03_08	Standortspezifisches Brandschutzkonzept, (Ingenieurbüro Andreas+Brück GmbH, Meschede)	09.02.2024	25
31	03_09	Grundlagen zum Brandschutz - E0003944543 (Nordex)	Rev. 10/31.01.2023	10
32	03_10a	Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung (wwk, Warendorf)	15.05.2024	53
33	03_10b	Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung - Stellungnahme (wwk, Warendorf)	07.02.2025	6
34	03_11	Erläuterung zur EG-Konformitätserklärung für Windenergieanlagen (Nordex)	Rev. 1/Okt. 2024	2
35	03_12a	Prüfbescheid für eine Typenprüfung N149 - 3114113-163-d Rev. 6 (TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München)	20.02.2024	9
36	03_12b	Prüfbescheid für eine Typenprüfung N175 - 3824115-162-d Rev. 0 (TÜV SÜD Industrie Service GmbH, München)	18.03.2024	7
37	03_13	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf/Eisfall und Bauteilversagen (Fluid & Energy GmbH & Co. KG, Hamburg), Nr. 2024-A-016-P4-R0	22.03.2024	49
38	03_14	Angaben zu Leitungen, Richtfunk usw.		89
39	03_15	Rückbauverpflichtung	18.04.2024	1
40	03_16a	Abstandsbaulast-WEA 5 Uckelmann (1:1.000), ÖbVI Pölling & Homoet, Coesfeld, Gesch.B. Nr.: 23-L-812	16.01.2025	1

Nr.:	Verzeichnis	Bezeichnung des Dokuments	Version/Revision mit Datum vom	Anzahl Seiten
41	03_16b	Abstandsbaulast-WEA 5 Vikariefonds (1:1.000), ÖbVI Pölling & Homoet, Coesfeld, Gesch.B. Nr.: 23-L-812	16.01.2025	1
42	03_16c	Abstandsbaulast-WEA 6-Gerleve (1:1.000), ÖbVI Pölling & Homoet, Coesfeld, Gesch.B. Nr.: 23-L-812	16.01.2025	1
43	03_16d	Abstandsbaulast-WEA 6-Hilbert (1:1.000), ÖbVI Pölling & Homoet, Coesfeld, Gesch.B. Nr.: 23-L-812	16.01.2025	1
44	03_16e	Abstandsbaulast-WEA 6-Wirtschaftsbetriebe (1:1.000), ÖbVI Pölling & Homoet, Coesfeld, Gesch.B. Nr.: 23-L-812	16.01.2025	1
45	03_16f	Abstandsbaulast-WEA 7-Gemeinde (1:1.000), ÖbVI Pölling & Homoet, Coesfeld, Gesch.B. Nr.: 23-L-812	16.01.2025	1
46	03_16g	Abstandsbaulast-WEA 7-Weitkamp (1:1.000), ÖbVI Pölling & Homoet, Coesfeld, Gesch.B. Nr.: 23-L-812	16.01.2025	1
47	03_16h	Erschließung-WEA 6- Wirtschaftsbetriebe (1:1.000), ÖbVI Pölling & Homoet, Coesfeld, Gesch.B. Nr.: 23-L-81	16.01.2025	1
48		Register 4 Technische Unterlagen		
49	04_01a	TB Windenergieanlage N149 - E0004923352 (Nordex)	Rev. 13/06.03.2023	22
50	04_01b	TB Windenergieanlage N175 - 2030462DE (Nordex)	Rev. 04/11.05.2023	20
51	04_02	Schattenwurfmodul - K0815_051312_DE (Nordex)	Rev. 07/10.02.2023	8
52	04_03	Fledermausmodul - K0815_051313_DE (Nordex)	Rev. 08/31.01.2023	10
53	04_04	Hinterkantenkamm, Option Serrations - K0801_077528 (Nordex)	Rev.10 /12.12.2023	8
54	04_05	Umwelteinwirkungen - NALL01_008514 (Nordex)	Rev. 10/13.12.2023	10
55	04_06a	Fundamente N 149 - 2002034DE (Nordex)	Rev. 03/30.06.2021	8
56	04_06b	Fundamente N 175 - 9004671 (Nordex)	Rev. 05/07.11.2023	6
57	04_07a	Eiserkennung - E0003946627 (Nordex)	Rev. 04/31.01.2023	8

Nr.:	Verzeichnis	Bezeichnung des Dokuments	Version/Revision mit Datum vom	Anzahl Seiten
58	04_07b	Bewertung der Funktionalität Eiserkennung (TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Hamburg), Bericht Nr. 8118 365 241 D Rev.2	29.05.2024	5
59	04_07c	Eiserkennung Rotorblatt (Nordex), Dok.: 9016285, Rev. 00	ohne	9
60	04_08	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) - E0003950753 (Nordex)	Rev. 08/31.01.2023	10
61	04_09	Erdungsanlage - NALL01_008521 (Nordex)	Rev. 11/03.07.2023	10
62	04_10a	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung N149 - 2001032DE (Nordex)	Rev. 06/01.04.2021	8
63	04_10b	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung N175 - 2018023DE (Nordex)	Rev. 02/30.03.2023	8
64	04_11	Sichtweitenmessung - NALL01_020142 (Nordex)	Rev. 07/10.02.2023	8
65		Register 5 Sicherheit und Arbeitsschutz		
66	05_01	Arbeitsschutz und Sicherheit - NALL01_008535 (Nordex)	Rev. 18/13.12.2023	12
67	05_02	TB Befahranlage - NALL01_022693 (Nordex)	Rev. 11/14.12.2023	12
68	05_03	Sicherheitshandbuch - E0003937116 (Nordex)	Rev. 21/10.11.2023	80
69	05_04a	Flucht- und Rettungsplan N149 - E0004282961 (Nordex)	Rev. 04/31.01.2023	10
70	05_04b	Flucht- und Rettungsplan N175 - E0004283818 (Nordex)	Rev. 07/19.01.2024	10
71	05_05	Allgemeine Wartungsanleitung - E0004345392 (Nordex)	Rev. 13/05.03.2024	18
72		Register 6 Abfall- und Wasserwirtschaft		
73	06_01	Abfälle beim Betrieb - E0004003703 (Nordex)	Rev. 07/12.12.2023	6
74	06_02	Abfallbeseitigung - NALL01_008536 (Nordex)	Rev. 09/12.12.2023	8
75	06_03	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt - E0003951248 (Nordex)	Rev. 10/26.01.2024	10
76	06_04	Getriebeölwechsel - NALL01_008534 (Nordex)	Rev. 07/31.01.2023	8

Nr.:	Verzeichnis	Bezeichnung des Dokuments	Version/Revision mit Datum vom	Anzahl Seiten
77	06_05a	Merkblatt AwSV N149	16.05.2023	18
78	06_05b	Merkblatt AwSV N175	16.05.2023	18
79	06_06 SD1	Shell Omala S5 Wind 320 (Shell Deutschland GmbH, Hamburg)	20.10.2022	20
80	06_07 SD2	MOBIL SHC GEAR 320 WT (ExxonMobil Petroleum & Chemical BV, Antwerpen)	20.12.2022	15
81	06_08 SD3	Optigear Synthetic CT 320 (Castrol Holdings Europe B.V., Rotterdam)	23.11.2022	13
82	06_09 SD4	RENOLIN UNISYN CLP 320 (FUCHS LUBRICANTS GERMANY GmbH, Mannheim)	09.12.2022	11
83	06_10 SD5	AVILUB GEAR PAO 150 (HERMANN BANTLEON GmbH, Ulm)	10.05.2022	7
84	06_11 SD6	Shell Omala S4 GXV 150 (Shell Deutschland GmbH, Hamburg)	21.09.2022	18
85	06_12 SD7	Antifrogen (GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH, Hamburg)	08.12.2022	13
86	06_13 SD8	Shell Tellus S4 VX 32 (Shell Deutschland GmbH, Hamburg)	20.10.2022	32
87	06_14 SD9	MIDEL 7131 (M&I Materials Ltd., Manchester)	01.01.2023	8
88	06_15 SD10	KLUEBERPLEX BEM 41-141 (Klüber Lubrication München, München)	07.07.2022	20
89	06_16 SD11	Klübergrease WT (Klüber Lubrication München, München)	07.07.2022	20
90	06_17 SD12	Klüberplex BEM 41-132 (Klüber Lubrication München, München)	07.07.2022	22
91	06_18 SD13	URETHYN XHD 2 (FUCHS LUBRICANTS GERMANY GmbH, Mannheim)	19.12.2022	12
92	06_19 SD14	GLEITMO 585 K (FUCHS LUBRICANTS GERMANY GmbH, Mannheim)	05.12.2022	12
93	06_20 SD15	GLEITMO 585 K PLUS (FUCHS LUBRICANTS GERMANY GmbH, Mannheim)	19.12.2022	12
94	06_21 SD16	CEPLATTYN BL WHITE (FUCHS LUBRICANTS GERMANY GmbH, Mannheim)	07.12.2022	11
95		Register 7 Immissionsschutz		
96	07_01	Schalltechnischer Bericht (Kötter Consulting Engineers GmbH & Co KG, Rheine)	R-2-2022-0141.03/ 12.02.2025	764

Nr.:	Verzeichnis	Bezeichnung des Dokuments	Version/Revision mit Datum vom	Anzahl Seiten
97	07_02	Schattenwurfprognose (Kötter Consulting Engineers GmbH & Co KG, Rheine)	R-2-2022-0141.02/ 28.03.2024	466
98		Register 8 Ökologie		
99	08_01a	Landschaftspflegerischer Begleitplan	24.05.2024	67
100	08_01b	Maßnahmenblatt K1 (24.05.2024)	24.05.2024	3
101	08_01c	Maßnahmenblatt K2 (24.05.2024)	24.05.2024	3
102	08_01d	Maßnahmenblatt K3 (24.05.2024)	24.05.2024	2
103	08_02	Ersatzgeldermittlung	24.05.2024	14
104	08_03	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Mai 2024	68
105	08_04	UVP-Bericht	24.05.2024	38
106	08_05	Nichttechnische Zusammenfassung	24.05.2024	4
107		Register 9 sonstige Gutachten		
108	09_01	Baugrundgutachten (wird nachgereicht)		
109	09_02	Gutachten zur Standorteignung (Fluid & Energy GmbH & Co. KG, Hamburg), Nr. 2024-E-132-P3-R2	24.09.2024	53
110	09_03	f2e_stellungnahme_roruper_Berg_2024 (Fluid & Energy GmbH & Co. KG, Hamburg), Nr. 2024-M-053-P6-R0	12.12.2024	3
111		Register 10 Luftverkehr		
112	10_01	Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung	25.11.2024	1
113	10_02	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen Allgemein - E0004000420 (Nordex)	Rev. 07/03.03.2023	14
114	10_03	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland - NALL01_064691 (Nordex)	Rev.17/03.03.2023	10
115		GEHEIM: Nicht öffentliche Unterlagen		
116	11_01	Schreiben der Firma Nordex bezüglich der nicht öffentlich auszulegenden Dokumente (Nordex)	22.02.2022	2
117	11_02a	Herstell- und Rohbaukosten N149 (Nordex)	24.01.2023	2
118	11_02b	Herstell- und Rohbaukosten DIN 276 N149 (Nordex)	24.01.2023	2
119	11_02c	Herstell- und Rohbaukosten N175 (Nordex)	20.03.2023	2
120	11_02d	Herstell- und Rohbaukosten DIN 276 N175 (Nordex)	20.03.2023	2

Nr.:	Ver- zeichnis	Bezeichnung des Dokuments	Version/Revision mit Datum vom	Anzahl Seiten
121	11_03a	Berechnungsbeispiel für den Rückbau N149 (Nordex)	-	1
122	11_03b	Berechnungsbeispiel für den Rückbau N175 (Nordex)	-	1
123	11_04a	Rückbauaufwand N149 - E0004936415 (Nordex)	Rev. 09/23.03.2023	12
124	11_04b	Rückbauaufwand N175 - 2017549DE (Nordex)	Rev. 07/05.12.2023	14
125	11_05	Vereinbarung Betriebsleiterwohnung Harle 94, Coesfeld	07.04.2025	1
126		Standortdaten 5 WEA als kmz-Datei		nur digital

XI. Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften und Quellen

Internationale Vorschriften	
ICAO (<i>International Civil Aviation Organization</i>)	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt - Chicagoer Abkommen - vom 07.12.1944)
EU-Vorschriften	
Richtlinie 2006/42/EG (Anh. II, Teil 1)	Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 vom 09.06.2006, S. 24–86) Maschinensicherheit/Regelung eines einheitlichen Schutzniveaus zur Unfallverhütung für Maschinen und unvollständige Maschinen beim Inverkehrbringen innerhalb des EWR
Nationale Vorschriften	
Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften	
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S.1554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes / Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften	
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
DSchG NRW	Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. 2022 S. 662)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 9)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S.2598) gilt ab 01.08.2023 (die 5 sog. Verwertererlasse wurden zum 31.07.2023 aufgehoben)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz – vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
LPIG	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. 2001 S. 50)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698)
LWG	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land NRW – Landeswassergesetz – vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926)
MaStR	Marktstammdatenregister: Register für den deutschen Strom- und Gasmarkt
MaStRV	Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung - MaStRV) vom 10. April 2017 (BGBl. IS. 842), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)
Ökokonto-VO	Verordnung über die Führung eines Ökokontos nach § 32 des Landesnaturschutzgesetzes (Ökokonto VO) vom 18. April 2008 (GV. NRW. 2008 S. 379, SGV. NRW. 791)
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 2021 (GV. NRW. S. 845)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503)

Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften	
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen - vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268)

Erlasse	
Licht-Richtlinie	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung – Nordrhein-Westfalen – RdErl. vom 11. Dezember 2014 (MBI. NRW. 2015 S. 26) (Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz [V-5 8800.4.11] und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr [VI. 1 - 850])
Leitfaden Umsetzung Arten- und Habitatschutz	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW (Leitfaden des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - MULNV - und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW - LANUV - vom 10.11.2017, 1. Änderung)
Erlass zum LPIG / Anwendungshilfe zu § 36 Abs. 3	Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur „Allgemeinen Untersagung nach § 36a LPIG NRW“ vom 14.02.2025
Technische Vw- Vorschrift	Technische Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land Nordrhein-Westfalen (TVV KpfMiBes) RdErl. d. Innenministeriums vom 03.08.2005 – 75 - 54.07.03 – (MBI. NRW. 2005 S. 900, ber. MBI. NRW. 2005 S. 968.)
Windenergie- Erlass NRW	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) – Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 08. Mai 2018 (MBI. NRW. 2018 S. 258)

DIN-Normen	(Deutsches Institut für Normung e. V.)
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen, Ausgabe 2007-05
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, Ausgabe 2018-06 (Diese Norm gilt für alle Bodenarbeiten, bei denen die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten oder herzustellen sind.)
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2014-07 (Diese Norm gilt für die Planung und Durchführung von Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird. Sie dient dem Schutz von zu erhaltenden Einzelbäumen und Pflanzenbeständen (Vegetationsflächen), zum Beispiel aus Bäumen, Sträuchern, Gräsern, Kräutern, da der ökologische, klimatische, ästhetische, schützende oder sonstige Wert bestehender Pflanzen/Pflanzungen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.)
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, Ausgabe 2019-09 (Dieses Dokument gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt in seiner Anwendung auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab, sofern erhebliche Eingriffe damit verbunden sind. Es konkretisiert hierbei die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen. Dieses Dokument gilt für Vorhaben mit bauzeitlicher Inanspruchnahme von Böden und Bodenmaterialien, die nach Bauabschluss wieder natürliche Bodenfunktionen erfüllen sollen, wie zum Beispiel Böden unter forstlicher, landwirtschaftlicher, gärtnerischer Nutzung oder unter Grünflächen und Haus- und Kleingärten, insbesondere bei der Inanspruchnahme von Böden mit hoher Funktionserfüllung oder bei besonders empfindlichen Böden oder bei einer Eingriffsfläche größer als 5 000 m ² . Dieses Dokument gilt nicht für Erdbauwerke für bautechnische Zwecke wie insbesondere Dämme, Deiche, Landschaftsbauwerke oder andere technische Bauwerke beziehungsweise Sonderbauflächen sowie bei Kleinstbaustellen wie zum Beispiel die Erstellung von Hausanschlüssen, Maßnahmen zur Störungsbeseitigung oder bei ausschließlicher Betroffenheit von Böden unterhalb versiegelter Flächen.)
DIN EN ISO 2813	Beschichtungsstoffe - Bestimmung des Glanzwertes unter 20°, 60° und 85° (ISO 2813:2014), Ausgabe 2015-02

Technische, berufsgenossenschaftliche und sonstige Regeln/Informationen

FGW-Richtlinien TR 1 bis TR 10	Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien: Technische Richtlinien für Windenergieanlagen (seit 1998: FGW-Richtlinien)
R SBB, Ausgabe 2023	Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023, Hrsg: FGSV (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V., Köln, Arbeitsgruppe Straßenentwurf) [eingeführt mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 28/2023 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) vom 27.12.2023]

LAI Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz

www.lai-immissionsschutz.de

Schall	Technische Vorschriften/Regeln für den Immissionsschutz: Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016 – Stand 30.06.2016
LAI WKA-Schattenwurf-hinweise	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen - Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise), Stand 23.01.2020

Sonstiges

Windenergie-Handbuch 2023	Monika Agatz, Dipl.-Ing. (FH) Umweltschutz, Gelsenkirchen; agatz@windenergie-handbuch.de ; www.windenergie-handbuch.de ; 19. Ausgabe, März 2023
Biotopwertverfahren Kreis COE	Kreis Coesfeld, Fachbereich 70 – Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege (jetzt: Natur- und Bodenschutz): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld. Coesfeld, 03.01.2006.

Satzung Kreis Coesfeld - Landschaftsplan

Rorup (Erstfassung)	rechtskräftig seit dem 25.10.2004
---------------------	-----------------------------------

Übersicht der genannten Behörden

Kreis Coesfeld, Abt. 62	Kreis Coesfeld, Abteilung 62-Vermessung und Kataster
Kreis Coesfeld, FD 63.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 63 - Bauen und Wohnen Fachdienst 1 - Bauaufsicht (Untere Bauaufsichtsbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.1	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 1 - Betrieblicher Umweltschutz (Untere Immissionsschutzbehörde / Untere Abfallwirtschaftsbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.2	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 2 - Natur- und Bodenschutz (Untere Naturschutzbehörde/Untere Bodenschutzbehörde)
Kreis Coesfeld, FD 70.3	Kreis Coesfeld, Abteilung 70 - Umwelt, Fachdienst 3 - Wasserwirtschaft (Untere Wasserbehörde)
Stadt Coesfeld, FB 60	Stadt Coesfeld, Fachbereich 60 - Planung, Bauordnung, Verkehr, Markt 8, 48653 Coesfeld (Untere Bauaufsichtsbehörde für das Stadtgebiet Coesfeld)

jeweils in der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung.

XII. Anhang 3: Merkblatt zur Entsorgung von Baustellenabfällen

vgl. beigefügte DIN-A-5-Broschüre „Wohin mit den Bauabfällen“ der
Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (Stand: Oktober 2015)